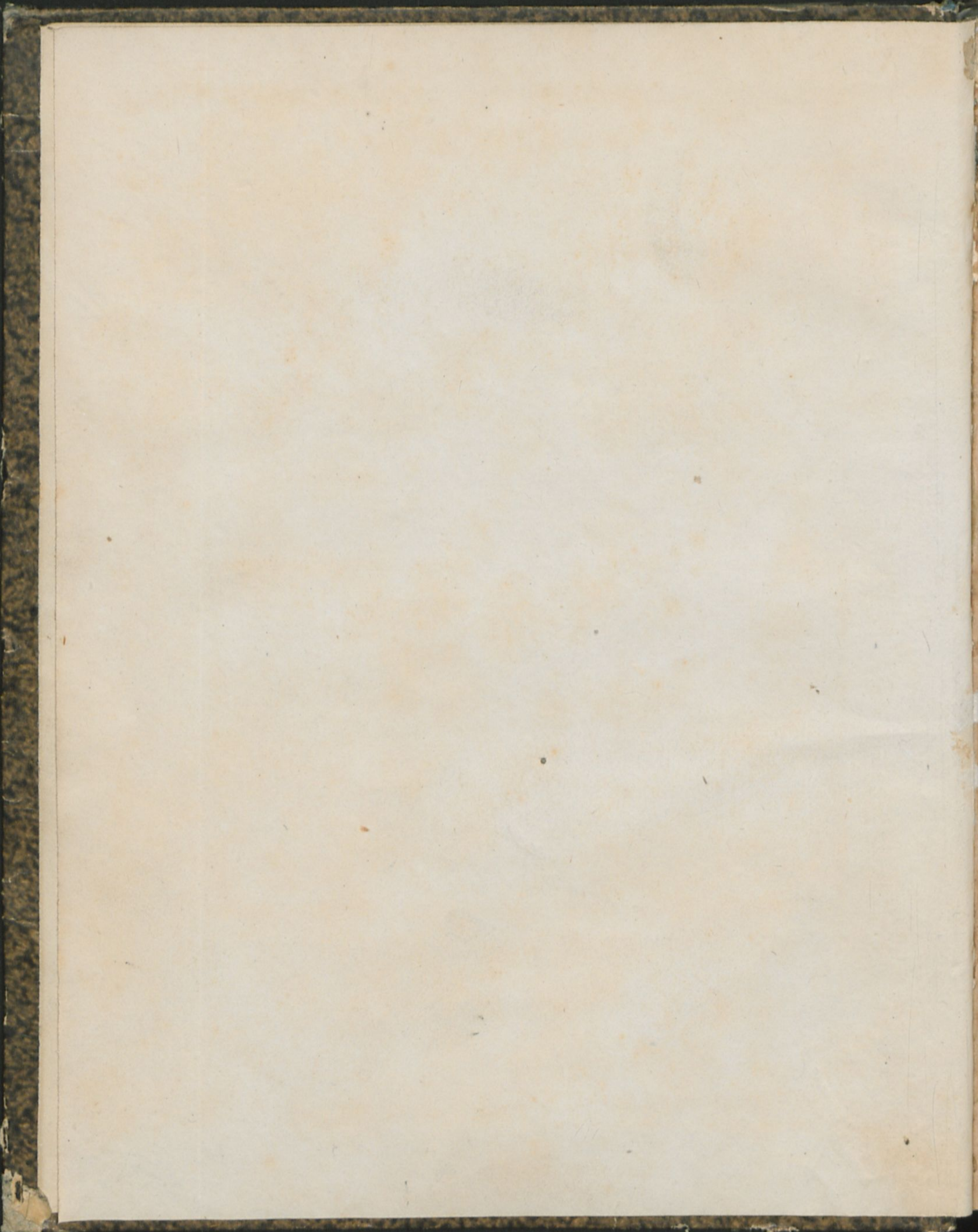




V, 102.







Des Raths zu Leipzig/



Ordnung und Reformation:

- I. Wegen der Tracht und Kleidung.
- II. Wie es mit anstellung der Hochzeiten / Verlobnissen und Kindtrayffen sol gehalten worden.
- III. Die Vormundschaft sachen belangende.
- IIII. Fener Ordnung.
- V. Fleischer Ordnung.
- VI. Abdruck der Articul wegen der Dorffschafften.



Auffs New nach Gedruckt.

In Vorlegung **Henningi Grossen** Buchhändlers zu Leipzig.

Im Jahr Christi 1596.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Im Gottes Gnaden
Wir Friderich Wilhelm /
Herzog zu Sachsen / Vormund und der Chur Sachs
sen Administrator / Land
grau in Thüringen / vnd
Marggrau zu Meissen /
vor uns vnd anstatt des
Hochgebornen Fürsten / Herrn Johans Georgen /
Marggrauen vnd Churfürsten zu Brandenburg /
etc. vnsers freundlichen lieben Oheims / Schw
gers / Herrn Vaters / Bruders vnd Gevatters / in
gesampter Vormündschafft weyland Herrn Chris
tians / Herzogen vñ Churfürsten zu Sachsen / etc.
Christeliger gedechniß hinterlassenen jungen
Herrschaft / Bekennen vor seßtermelte unsere jun
ge Bettern / deren Erben vnd Nachkommen / vnd
thun kundt aller meuniglich / Das vns die Würdi
gen vnd Hochgelarten / vnd unsere liebe Getrewen /
Prorektor, Magistri, vnd Doctores in der Vni
uersitet, vnd der Rath zu Leipzig / vnterthenigst zu
erkennen geben / Nach dem sie sich aus besondern
bewegenden vrsachen einer Ordnung / wie es vnt
terschiedtlich beyder Vniuersitet Vorwandten / vnd
dann auch innsonderheit bey der Bürgerschaft /
mit der Tracht / Kleidung / Hochzeiten / Verlöbniß
A ii sen /

en / Kindtauffen / Begrebnissen vñnd andern das
selbst gehalten werden solte / beyderseits freundlich
mit einander verglichen / vñnd dieselbe Schrifts-
lich verassen / auch vns solche fürtragen lassen /
Mit angeheffter vntertheniger biete / das wir in
jetziger vnserer Administration vñnd tragenden
Vormundschaft an stat vñnd von wegen vnserer
jungen Vettern vñnd Pflegsöhne der Herzogen zu
Sachsen/etc. erwehnte Ordnung genedigst confiro-
miren vñnd bestetigen wolten/welche von wort zu
wort hernach folget.

Nach dem ein Erbar Rath allhier
befunden / wie das nicht allein die vorhin
nützlich vñnd notwendige publicirte Ordo-
nungen/wie es mit der Kleidung vñnd Tracht/auch
mit anstellung der Wirtschafften / Verlöbnißsen/
Kindtauffen vñnd andern gehalten werden solle / von
vielen verächtlich hindan gestellt / vñnd denselben im
wenigsten nicht nach gegangen / Sondern das auch
angeregte Ordnungen zum teil nach gelegenheit jet-
ziger zeit/weiterer vorsehung bedürffen / Als ist ein
Erbar Rath aus obliegendem Ampt betrogen vñnd
verursacht worden / dieselben widerumb zu verne-
uern/die bishero eingefurte vñnd ein gerissene Mis-
breuche vñnd vnordnunge / beuorab aber allen vber-
aus

Aus vnd vnzimlichen Pracht/ so viel m̄ier zu besche-
hen m̄glich/ abzuschaffen / damit die Einwohner als
hier/ bey jetzigen vorstehenden/ ganz sorglichen vnd
gefehrlichen leufften vnd zeiten/ zu einem eingezoge-
nen/ Christlichen/ busfertigen/ auch erbaren Leben
vnd wandel / gereizet / aller vberflüssiger vnkosten/
dahero ohne das zu allerhandsteigerung vnd auff-
schlag/ an Getrencke/ Victualien vñ andern Bah-
ren/nicht wenig vrsach gegeben/ vermieden / einge-
stellet vnd abgewendet / vñd hiergegen gemeiner
Nutz dieser Stad Einwohner gedenliches auffne-
men vnd wolstand/vermittels Göttlicher gnediger
verleihung vnd Segens / befördert werden möge.

So hat auch ein Erbar Rath mit der löblichen
Vniuersitet, Rectoren vnd Professorn consilj publici
sich dertwegen freundlichen vnterredet / vnd dahin
verglichen/das sie sich zu einheilliger vollnstreckung
vñd Execution, dieses wolgemeinten / n̄glichen
vñd notwendigen wercks / bey der Vniuersitet
Verwandten / gebürrende anordnung gethan / wes-
sen dieselben sich disfalls auch allenthalben erzeigen
vnd verhalten sollen/wie solches zu ende dieser Ord-
nung zubefinden.

Tracht vnd Kleidung.

Dieweil von einem Erbar Rath
hiebevorn zu vnterschiedenen mahlen dis-
falls

A iii

Als löbliche/ nützliche/ vnd notwendige Verord-
nung vnd Verfassung geschehen vnd gethan worden:
Was in Kleidung vnd Tracht für mass vnd weise
zu halten/ Das sich billich ein jeder darnach zu ach-
ten habe/ vnd ferner Verordnung nicht von nöten
sein sollte / Als wil ein Erbar Rath dieselben al-
lenthalben anhero wiederholet/ vnd alle ihre Bür-
ger vnd Einwohnere dieser Stadt/ so ihrer Jurisdi-
ction vnterworffen / mit ernst erinnert/ vermahnet
vnd verwarnt haben / Das sich ein jeder / wes
Standes vnd wurdens der sey/ denselben allenthal-
ben/ auch seinem Stande/ Ampte vnd vermögen
gemess/ mit der Kleidung vnd Tracht/ erzeige vnd
verhalte/ auch sein Weib/ Kinder vnd Gesinde da-
hin halte vnd ziehe/ Das sie gleicher gestalt in der
Kleidung/ Zierde vñ geschmack/ die gebürliche mass
nicht überschreiten/ Sondern sich ein jedes/ wie ge-
melt/ seinem Stande gemess erzeige vnd verhalte/
Danit aller vberflus vnd vnzülicher Pracht vnd
vnkosten eingestellt vnd abgeschafft / ein Standt
vor dem andern/ wie billich/ möge erkant/ ein erbar/
züchtig vnd eingezogen leben gepflantzet vnd erhal-
ten/ vnd ein Erbar Rath zu andern ernstern eins
sehen/ nicht möge verursacht werden/ wie dann dar-
auff mit mehrem ernst/ als bisshero geschehen/ auff-
achtung gegeben werden sol/ Vnd welcher Bürger
vnd

vnd Einwohner/oder desselben Weib/ Kinder vnd
Gesinde straffwirdig befunden / Darfür sol der
Haußherr rede vnd antwort geben/vnd nach besin-
dung willführlich darumb gestrafft werden.

Tracht der Rathspersonen / vnd vor-
nembster Bürger vnd Händler Weis-
ber vnd Töchter.

DB nun wol über obangeregte Ord-
nungen / dißsals fast nichts gewisses anzur-
ordnen vnd fürzuschreiben / alldieweil die
Trachten vnd der Zeug/ bey der Deutschen Nation
fast alle Jar / vnd also von einer zeit zur andern sich
verändern/ Damit aber dannoch von der Raths-
personen/ vnd vornembster Bürger vnd Händler/
Weibern vnd Kindern / hierinnen die gebürende
mass nicht überschritten werde / so mögen derselben
Eheweiber/ zu ihren Ehrenkleidern tragen / Da-
maschen/ Sendenatlass/ Tobien/ Taffant / vnd
was darunter ist / Was aber höher ist/ als Sam-
met/ güldene vnd silberne stücke/ sollen sie dauon fetz-
ne ganze Röcke noch Schauben / auch nicht ganze
Sammate Schürzen tragen/ sie mögē aber Sam-
mate Mäder vnd Sweisse machen lassen / vnd
tragen/ Jedoch/ das damit auch so wol mit dem
Haupt

Hauptschmuck mass gehalten werde/so solln sie auch
keine Gehencke von Edelen gesteynen/geschmelzte vñ
geschlagene güldene Rosen vñ anders/an den Mü-
ßen vnd Bareiten / auch keine umbhänge vnd Ket-
ten von Perlen tragen/bey vermeidung des Raths
willkürlicher / ernster vñ vnmachlesslicher straff.
Ihren Töchtern mögen sie machen lassen/Duppel-
tassant / Duppelartecken / vñ Tzschamlete Rö-
cke/aber Damaschken vnd Seidenatlas/ sol Jung-
frauen bis auff ihren Hochzeit tag zu tragen / hier-
mit verboten sein/Sie mögen aber von Sammat
vnd Seidenatlas/Jacken/Müder/auch Sammat-
te Schweiffe an die Röcke/Item Scheiblein oder
Hüllen von Damaschken vñ Seidenatlas ma-
chen lassen vnd tragen/So sol Frauen vnd Jung-
frauen/die des vermögens seind / güldene Ketten/
Armbänder vñ Ringe zu tragen / erleubet sein/
doch das darmit / so wol mit dem Hauptschmuck/eis-
ne solche mass gehalten werde/das es ihrem Stans-
de /diesem Ort vnd ihrem vermögen gemes.

Sonsten aber sollen sie kein vergüldet Silber-
werck /ausgeschlossen zu Gürteln vñ Scheiden/
auch keine vergüldet Kupfferwerck oder Messing/
es sey an Ketten oder Armbändern/ auch gar keine
güldene Stiffe / geschmelzte oder geschlagene gül-
dene Rosen/Spangen vnd dergleichen/an Jacken/
Müdern.

Mädern vnd Ermeln/auch kein Kleinot von Edel-
gesteinen/Umhänge/oder Ketten von Perlen tra-
gen/bey vermeidung eines Erbarh Raths ernstern
vnnachleslichen/willkürlichen straffen.

Welche Jungfrauen auch allbereit vor dieser zeit
Damascken vnnnd seidenatlasse Röcke hetten/die
sollen sie hinlegen/vnd dieselben nicht ehe dann auff
vnd nach ihren Ehrentage tragen vnd gebrauchen.

Tracht gemeiner Bürgerschaft vnd der Handwercksleute Weiber vnnnd Töchter.

Emeiner Bürger vnnnd der Hand-
wercksleute Weiber vnnnd Töchter / sollen
kein Seiden gewand / aufferhalb Tzscham-
lot vnd Kartecken zu ihrer Kleidung/auch keine gül-
dene Ketten noch Armbänder tragen / bey vermei-
dung des Raths willkürlichen vnnachleslichen
straffe.

Tracht der Dienstmägde.

En Dienstmägden sol alles Seiden-
gewand verbotten sein / So sollen sie auch
ihre Kleider mit keinem Sammat verbreh-
men/
men/

men/ noch auch an die Köcke Sammate Schweißfe
machen lassen / bey Peen eines guten Schocks. Sie
sollen auch keine güldene Borten zu ihrem Haupt
schmuck tragen/ bey verlust des Bortens oder ans
derer willkührlichen straffe.

Tracht der gemeinen Handwercks leute vnd Gesellen.

Die gemeinen Handwercks leute
vnd eingeborne einheimische Handwerckes
gesellen sollen keine Mäntel mit auffschlägen von
guten. Sammat/ Seidenen Borten oder Questen
belegt vnd gebreymet / auch keine Behmische
Mützen oder Hüte / von Sammat / noch auch
seidene Strümpffe tragen / bey peen fünfß Bölden
oder anderer willkührlicher straff / so oft einer das
widder handeln wirdet. Do auch ein Schneider all
hier / er sey Meister oder Geselle / zuwider dieser
Ordnung vnd Reformation jemandes Kleider
machen würdet/ der sol dem Rathe ein Schock zur
straffe/ vnnachleslich verfallen sein.

Wie es mit anstellung fürnehmer Leute
Wirtschaften gehalten werden soll.

Damit nu hierinnen auch die gebü
rende mas gehalten / vnd aller vbermetsiger
vntosten

Vnkosten vnd pracht / welche ein mercklicher schaden / abbruch vnd verderb der Bürgerlichen nahrung seind / eingestellt / abgeschafft vnd gemessiget werden mögen / so sol ein jeder / ehe denn das er die Wirtschafft ansettel / sich bey einem Erbarn Rath angeben / Vnd also von ihnen vernemen vnd gewerzig sein / was vnd wie viel ihme / nach gelegenheit seines Stands / Ampts vnd vermögens / zu erleuben sein möge / welches dann in allerwege vff erkentnis vnd ermessigung eines Erbarn Raths stehen sol / Jedoch / sollen zu vornemer Leute Wirtschafften / als der Rathspersonen / auch vornemer Bürger vnd Händler / zum allermeisten zehen Tische von einheimischen Hochzeitgesten gebeten vnd eingeladen / auch ober einen Tisch mehr nicht dann zehen / oder auff's meiste zwölff Personen gesetzt werden / Fremde Leut aber / die Braut vnd Breutgam zu ehren erscheinen / mag ein jeder nach gelegenheit bitten / vnd dieselben / so wol auch die man zur dienstwartung gebrauchet / sollen in obbemelte anzahl nicht gerechnet werden.

Vnd do auch jemand's befunden / der ober gedachte anzahl mehr Tische setzen würde / der sol vor jeder Person zweene Gulden dem Rath vnweigerlich zur straffe geben.

So sollen auff gemelte Wirtschafften / es sey
B u gleich

gleich eine früe oder Abendhochzeit / mehr nicht als
fünff Gerichte / aufferhalb Käse / Kuchen vnd Obst
gegeben vnd auffgetragen / vnd doch bey dieser an-
zahl aller Misbrauch vermieden vnd eingestellet
werden / also das die Schüsseln / mit viel vnd man-
cherley gebratens / Desgleichen auch mit den Fi-
schen / das dauon sonsten zwo oder drey Trachten
gemacht werden köndten / nicht oberheuffet / son-
dern disfalls aller oberflus genßlich eingestellet vnd
abgeschafft werden solle.

Desgleichen sollen auch mehr nicht dan zwey-
erley Wein vnd zweyerley Bier / vnd sonsten keine
süsse Weine / als Maluasier / Keinsfall / Allacant /
Muscateller / Feldtliener / vnd dergleichen auslän-
dische Weine / gespeiset werden / würde aber jemads
mehr Gerichte speisen / vnd mehr gedrencke / es sey
am Hochzeit tag / oder zur nachhochzeit / dann wie
gemeldet / gebē vñ aufftragen lassen / der sol dem Ka-
the vor jedes derselben / zwanzig Gilden zur straff /
vnnachleslich verfallen sein. So sollen auch alle
Schar vnd Beyessen / genßlich abgeschafft sein.

Wie es mit dem Hochzeitgeschenke
gehalten werden sol.

Auff vornemen Hochzeiten / sol allein dem
Vater / Mutter / Brudern / Schwester /
vnd

vnd Geschwister Kindern / desgleichen den fremb-
den ihres gefallen zu schencken nachgelassen sein/
aber aussershalb der 100 gemelten / sollen die andern
eingeladenen Hochzeitgeste / ein jeder seinem Stan-
de vnd verwandnus nach / hierinnen ein solche mas
halten / damit durch seine schenckung / zu keiner Nes-
werung ursach gegeben werden möge / Hiergegen
aber auch alle Geschencke / an Kleidung / Hembden
vnd Schürzen / desgleichen die Kränze mit Silber-
nen vnd Guldnen Schnüren / ganz vñ gar verbo-
ten sein sollen / aussershalb der / so die Braut dem
Breutigam / den Brautdienern vnd Frembden
verehret. Es sol aber des Breutigams krantz / auff
vornemer Hochzeiten auff's allermeiste ober vier
oder fünff Thaler / desgleichen die Schnur vñ Rin-
ge / so man vff vornemen Wirtschafften den Braut-
dienern zugeben pfeget / eine mit dem Ringe / ober
drey Guldnen nicht kosten / bey straff fünff Thaler.

Dem Jungen welcher umbreitet / sollen an stat
der Kleidung vnd vor seine mühe / zweene Thaler /
vnd darneben Binden von Kartecken oder Zindel /
vnd eine Fedder vñ Hut / vnd nichts mehr gegeben
werden / vnd sollen alle güldene vnd Silberne Zin-
del / vnd dann die geschmucke der Pferde mit Fed-
dern / hiermit genßlich verboten vnd abgeschafft
sein / bey straff 10. Thaler.

B ij

Vnd

Vnd demnach breuchlich/das der Breutigam
der Braut ein Kleid oder güldene Ketten / des glei-
chen die Braut dem Breutigam einen Kranz vnd
Hembde zu verehren pfleget / So wird vnd sol sich
hierinnen ein jeder auch seinem Stande vnd ver-
mögen gemess erzeigen / vñ die gebürende mas nicht
überschreiten / Damit der Rath zu andern einsetzen
nicht verursacht / vnd ime der Excess zu seinem son-
dern schimpff mit ernst verwiesen werden dürffte.

So sol auch dem Breutigam ungewehret sein
der Braut Mutter ob er wil / ein Kleid zu vereh-
ren / Do aber Braut vnd Breutigam im schen-
ckung der Hembden / Kleidung / Krenze vnd an-
dern / diese Ordnung vnd mas überschreiten vnd
solches überwiesen werden / sollen sie von jedem stü-
cke sechs Gülden zur straffe geben.

Wann es dann auch bishero /sonderlich aber
auff den Abentwirtschafften / mit dem Geschenke
nach gehaltenen malzeit / sich lange in die Nacht /
fast zu menigliches grosser ungelegenheit verzö-
gen / vnd darbey allerhand vnordnung für gelauf-
sen / Als sol nun hinfuro auff den früe vnd Abend
Hochzeiten / ein / jeder eingeladener / sein Hochzeitges-
chenke / so bald man aus der Kirchen kömpt / vnd
ehe man sich zu Tische setzet / dem Breutigam oder
Braut vberantworten / also / das in dem Hause /
Darin

Darinnen die Wirtschafft gehalten wird / ein gewis-
ser ort darzu verordnet / vnd ein Tisch gesetzt werde /
das man dem Breutigam neben der Glückwünd-
schung / zugleich auch das Hochzeitgeschenck über-
antwortete / Wolten aber die nechstverwanten Freun-
de vnd die frembden / mit ihrem schencken warten
vnd verziehen / bis auch die Braut gegenwertig
sein möchte / so sol es ihnen frey stehen / allein / das
von den andern Mannes vnd Weibspersonen so
bald man aus der Kirchen kommen / mit dem schen-
cken der anfang gemacht werde / damit man her-
nach die Eingeladenen zu Tisch bringen möge /
Hiernach sich hinfuro ein jeder wird zu richten vnd
zu verhalten wissen.

Gemeiner Bürger vnd der Hand- wercksleute Wirtschafften.

Gemeine Bürger vnd Hand-
wercksleute. / sollen gleicher gestalt / ehe
dann sie die Wirtschafften anstellen / sich
bey einem Erbarn Rath angeben / vnd alda be-
scheidts gewarten / was einem jedem / seinem
Stand vnd vermügen nach disfalls zu erlauben
sein möge / welches bey eines Erbarn Raths er-
kenntnis vnd ermessigung stehen sol. Es sollen ihnen
aber

aber auff's meiste sechs Tische / den andern aber nach
befindung fünff oder vier Tische einheimische (dara
ein die Fremden nicht gerechnet werden sollen) ein
zuladen vnd zu setzen vergönnet werden / vnd do ei
ner dawider handeln / vnd mehr Tische dann ihme
erleubet vnd nachgelassen / einladen vnd setzen wür
de / der sol vor jede Person einen Gulden zur straff
geben / auch mehr nicht als vier Gerichte / außser
halb Käse vnd Kuchen / vnd einen Francken oder
Landwein / vnd neben dem eingebrawenen / einer
ley fremde Bier speisen vnd geben / Do aber je
mand solches obertretten / vnd es mit dem speisen
vnd getrencke anders / dann wie gemeldet / halten
würde / der sol dem Rathe zehen Gulden zur straff
geben.

Die Braut sol dem Breutigam keine Schnu
re umb den Kranz / die mehr dann einen halben /
oder auff's allermeiste einen Thaler werth sey / zu
verehren macht haben.

Wann vnd zu welcher zeit man im
Sommer vnd Wuter auff den Wirtschafft
ten zu Kirchen gehen sol.

Die Wirtschafften sollen in gemein
also angestellet winden / das der Breutigam
gam

ganz auff einer Früehhochzeit vmb zehen vhr / vnd
auff einer Abendhochzeit / es sey winter oder Som-
merzeit vmb vier vhra in der Kirchen sey / Welcher
aber zu dieser bestimmten zeit / nicht inn der Kirchen
sein wirdet / vor dem sol die Kirchthür zugeschlossen /
vnd er hernach vmb fünff Thaler vnnachleslich ge-
strafft werden / darnach sich hinfuro mennigilich
wirdet zu richten wissen.

So sollen auch die jenigen / welche die Wirt-
schafften ausrichten / daran sein vnd verordnung
thun / das die Braut / Frayen vnd Jungfrauen /
den Mannspersonen inn die Kirche / so wol auch wis-
der heraus als balde nachfolgen / damit man auff
sie wie bis hero geschehen / so lange nicht warten
dürffte.

Als vnd nach dem auch bishero bey den Wirt-
schafften alhier / dieser Misbrauch vnd gewonheit
eingeführet worden / das die Hochzeitgeste auff den
andern tag zur Mittags malzeit wiederumb einge-
laden vnd erfordert worden / vnd es aber mit dem
speisen / sich bis nach zwölff vhren / auch wol noch
lenger zu eines jeden vngelegenheit verzogen / als
ist vor bequemer erachtet worden / das solche Mal-
zeit bis vffn abent verschoben / vnd die eingeladenen
hinfuro vffn andern Hochzeitstage (ausserthalb der
Frembden vnd nechsten Freunde / deren man den
Frembden

¶

Frembden

Frembden gesellschaft zu leisten/ auch Braut vnd
Bretigam auff's Tanzhaus zu belegen / Dahin
sich als dem jungen Gesellen vnd Jungfrawen
auch andere gebetene Geste/ ihrer gelegenheit nach
werden zu begeben wissen / auff einer sarnen
Hochzeit zweene oder drey Tisch / zur Brautsup-
pen erfordern mag / vnd sol. disfalls das andere
ausspeisen abgeschafft sein) vmb fünf vhra wider
erfordert vnd gespeiset werden sollen / darnach sich
hinfuro auch ein jeder wird zu achten wissen.

Die weil auch ein Erbar Rath/ dem heiligen Ehe-
stande / vnd Braut vnd Bretigam zu Ehren/
den Bürgern vnd ihren Kindern / auff ir ansuchen /
das Rathhaus / zum Tanze / zu rechter bequemer
tagzeit vergönnen vnd verstaten wil / Als werden
die jenigen / welche die Wirtschafft bestellen vnd
ausrichten / diese anordnung zu thun wissen / das
Jungfrawen vnd Fräwen vmb ein vhr / zum Tan-
ze auff's Rathhaus / oder an die örte / da sie sonst
darzu raum vnd bequemtigkeit haben werden ge-
fürt werden mögen / Doch das sie mit dem Tanze
vnd sonst des Raths Ordnung halten/ vnd zu
Sommerzeit auff den Abend zum lengsten vmb
sechs vhra / vnd in Winter nach vier vhren wider-
umb vom Rathause gehen.

Das

Das sie auch auffm Rathause vnd in heuseren
züchtig vnd ehrlich tanzen / Jungfrauen vnd Fra-
wen nicht verdrehen / noch andere vngederbe vnd
leichtfertigkeit treiben.

Welcher auch darüber straffwürtig befunden /
der sol nach gelegenheit der verbrechung vngestraf-
et nicht bleiben.

Es sollen auch die Gefellen voriger des Raths
Ordnung nach / Wehren / Lange oder kurze Döle-
che / Stiletten / vnd andere schädliche Wassen / anzuh-
engen / vnd auff den Wirtschafften zutragen / sich
genzlich enthalten.

Die Diener vnd Mäde / so zu Abends auff
den Wirtschafften auff ihre Herren / Frauen vnd
Jungfrauen zu warten pflegen / sollen sich nicht in
die Stuben / Zimmer vnd Gemache / darinnen die
Hochzeitgeste gespeiset werden / noch vor die Tische
dringen / vnd hierdurch den raum vnd platz vereng-
ern helfen / Sondern ein jedes im Haus / oder
sonsten an einem andern bequemenort / bis sie ihre
Herrn oder Frauen anheim begleiten / verwar-
ten / vnd disfalls / mit ihrer gegenwart / niemands
aus mutwillen oder fürselich / beschwerlich noch
hinderlich sein / Darzu dann ein jeder eingeladener /
seine Diener vnd Mäde / sich dieser verordnung
allenthalben gemess vnd gehorsamlichen zu verhalten

ten / mit ernst wird zu vermanen vnd anzuhalten
wissen.

Solte es aber vber zuuersicht nicht geschehen/
vnd von jemandes darwider gehandelt werden/ ge-
gen denselben wil ein Erbar Rath / wann solches
angezeiget vnd erfahren/sich mit gebürender straff/
andern zum exempel vnd abschew / zu erzeigen wiss-
sen / Darbeneben es dann auch ihren Herrn oder
Frawen mit ernst fürgehalten, vnd verwiesen wer-
den sol.

Den Stadtpfeiffern sollen auff einer vor-
nehmen Wirtschafft vor alles sechs oder sieben Tha-
ler / vnd sonsten weder Kleidung noch anders gege-
ben / ihnen auch nicht verstattet werden / auffzule-
gen / vnd geschencke zusordern.

Trommelschlägern vnd Pfeiffern /
sol man auff einer vornemen Hochzeit / Dreissig
grofchen / von einer gemeinen Hochzeit einen Tha-
ler geben / doch das sie sich des andern tages / do sol-
ches von ihnen begeret wirdet / auch gebrauchen las-
sen / vnd Teller auff zuwerffen / oder einig Geschen-
cke zusordern / sich genßlich enthalten.

Den Bengern / sol man auff einer vornemen
Wirtschafft vier Thaler vnd nichts mehr geben /
So sollen sie sich auch gleicher gestalt des auffle-
gens genßlich enthalten.

Den

Den Rathsdienern / so auff dem Rathhau
se auffwarten / sol man von einer vornemen Hoch
zeit / wo man auff's Rathhaus zum Danke gehen
wird / einen halben Thaler / vnd von eines gemeinen
Bürgers Hochzeit / sechs groschen geben / vnd
nichts mehr.

Dem Koche / sol man auff grossen Wirt
schafften zum allermeisten sechs Thaler zum Lohne
vnd nichts mehr geben / Darvon er auch den Küch
jungen (in betrachtung das in ißiger Ordnung die
anzal Tisch der Hochzeitgeste sehr eingezogen wor
den) lohnen sol / so sol er auch niemands wegen ab
ziehung des Wiltprets beschweren.

Der Köchin sollen ober vier Thaler nicht
gegeben werden.

Dem Oberschencken / sollen zween Thas
ler / vnd

Dem Unterschenccken / ein Thaler gege
ben werden.

Aber auff gemeiner Bürger vnd Handwerks
leut Hochzeiten / sol hierinnen keine mass gegeben
sein / die werden ihre Küch vnd Keller / ihrer gelegen
heit vnd vermögen nach zubestellen wissen.

Es sol aber Koch / Köchin / Schencke / Gesinde
oder helffer / so zur Küchen oder Keller gebraucht
werden / Essen oder Speise / gar oder rohe / noch
S iii auch

Auch Trincken / Wein oder Bier / ohne wissen vnd
willen derer / so die Wirtshafft ausrichten / nicht
wegtragen oder schicken / bey peen drey Gulden.

Vnd damit dieser eines Erbarn Rathes
Verordnung gehorsamlich nach gelebet / vnd daru
ber gehalten werde / so sol ein jeder / wie oben ver
meldet / ehe er die Wirtshafft vor sich oder seine
Kinder anstellet vnd ausrichtet / sich bey einem Er
barn Rath anzeigen / vnd derowegen erleubnus er
langen / dem sol als dann ein Abdruck dieser Ord
nung zu gestellet werden / darnach er sich allenthal
ben zurichten haben möge.

Nach der Wirtshafft aber / sollen die jenigen /
so die Wirtshafft ausgerichtet / es sey Vater / Mut
ter / Vormund oder Freund / vor einem Erbarn
Rathe / oder den verordneten ihres mittels erschei
nen / die abgeforderte Ordnung widerumb antwor
ten / vnd erstlich die Hochzeit Register vbergeben /
daraus man sich zu erkündigen / Ob er ober die er
leubte anzal Tische gesaßt / vnd dann bey den pflich
ten / damit sie einem Erbarn Rath verwand sind /
auff einen jeden Articul der Ordnung auszusagen
schuldig sein / wie es damit gehalten / So wil auch
ein Erbar Rath auff Personen bedacht sein / welche
hierauff acht haben sollen / damit nach befundung
Die

Die verwirckte straffe eingebracht / vnd niemands
wer der auch sey / darunter verschonet werden mös
ge.

Abshaffung der Köstichen.

Sund nach dem in sonderheit hochbeschwer
lich geklagt worden / wie dieser Mißbrauch
der Köstichen halben / dermassen eingeris
sen / vnd oberhand genommen / das nunmehr die
Auffwärter / Handwerker / Diener vnd ande
re / sich disfalls / an / vnd mit einer messigen vnd
billichen abfertigung / gar nicht wollen begnügen
lassen / vnd damit ersetziger sein / Sondern neben
dem / was ihnen an essen vnd Bier gegeben wirdet
auch noch Wein fordern / vnd haben wollen / wel
ches den Emwonern vnd Bürgerschaft / sonder
lich bey jetziger zeit eingefallenen hohen vnd tewren
keuffen / an Weine / nicht eine geringe vnkost vnd
beschwerung ist / das man derogestalt fast so viel
auffwenden / vnd an kost vnd tranck / den Hand
wercksleuten / Auffwärttern vnd andern an Kö
stichen weggeben müste / als das man auff die einges
ladenen Hochzeitgeste wenden dürffte.

Als ist ein Erbar Rath daherö höchlich beswo
gen vnd verursacht worden / diese der Bürger
schaft

schafft bishero obgestandene ganz vnbillige bes-
chwerung vnd eingefurten Missbrauch genzlich
abzuschaffen.

Vnd gebeut ein Erbar Rath hiermit ernstlich/
Das nun hinfuro / aufferhalb den Schülern auff
der Schulen / vnd den Brautdienern / sonst niemands
wer die auch seind / einig Köstichen gegeben
werden sol / bey straff zehen Thaler / welche der jeni-
ge / so zu wider dieser Verordnung vnd Verbot / jes-
mandes einig Köstichen geben wirdet / so wol auch
die / welche solche Köstichen hinfuro / vor sich / oder
jemandes anders von ihrentwegen öffentlich oder
heimlich abfordern oder nemen werden / vnnach-
leslich zur straffe erlegen sollen. Darunter niemands
des / wer der oder die auch sein mögen / so offte dar-
wider gehandelt / vnd solches der Rath erfahren
wirdet / mit dieser auffgesetzten straff verschonet
bleiben sol / Darnach sich jedermenniglich zu rich-
ten / vnd vor angeregter straffe zu hüten wissen wir-
det. Den Hausleuten aber sollen vor das Köstichen
sechs Groschen vnd nichts mehr gegeben werden.

Vorlöbndnisse.

In den Vorlöbnissen sollen die je-
nigen / denen wie obstehet / grosse Wirt-
schafften

schafften auszurichten nachgelassen / nicht mehr
Dann vier Tische in alles haben / Daren gerechnet
sein sollen / Man und Weibspersonen / auch Jung-
frauen und Gesellen / vnd sollen auff solchen Ver-
löbdrüssen ober fünff Essen nicht gegeben werden /
aufferhalb Käse / Kuchen / vnd Obst / auch ober
zweyerley Wein vnd Bier nicht / allen süßen Wein
ausgeschlossen / bey straff sechs Gilden.

Handwercksleute vnd andere gemeine Bürger-
re / sollen ober zweene Tische in alles nicht haben /
vnd ober vier gerichte / ohne Käse vnd Kuchen nicht
geben / Desgleichen emerley frembde Bier / vnd ein
Francken oder Landwein / bey straff dreyer gilden.

Was nun also von den auffgesakten vnd bes-
nemhten Geldbussen vnd straffen von den jenigen /
welche wider diese Ordnunge vnd Reformation
handeln vnd verbrechen / künfftig einbracht wirdet /
Das wil ein Erbar Rath zu milden sachen zu ver-
ordnen vnd anzuschaffen wissen.

Der Handwerger Tänze.

Denn auch ein Erbar
Rath bishero vergönnet vnd nachgelassen /
das etliche Handwerge des Jahres einmal ihre
gemeine Tänze gehalten / Als wil ein Erbar Rath /
D wann

Wann die Handwerge solche Tänze halten vnd an-
stellen wollen / das sie zuuorn darumb ansuchen /
vnd ohne des Raths erlaubnus keinen gemeinen
Tanz anrichten vnd halten sollen / vnd auff solchen
Tänzen sol die Ordnung inn verdrehen / wie oben
von den Hochzeiten gemeldet / gehalten werden /
Vnd es mögen die Jungfrauen / so zu solchen Tän-
zen erfordert vnd gebeten werden / den Gesellen
Kränze schencken / doch / das darumb weder gülden-
ne noch silberne Schnüre / die Kränze auch an inen
selbst weder vergüldet noch versilbert sein / bey straff
eines halben Gulden.

Kindtauffen.

Mit den Kindtauffen vnd Gevat-
tergelde / so die Gevattern ihren Paten
einzubinden pflegen / ist bishero auch von
vilen grosser Excels / vberflus vnd Kosten getrie-
ben worden / welches den Einwohnern nicht ein ge-
ringe beschwerung / schaden vnd abbruch ihrer Na-
rung ist / Solches aber auch einzuziehen vnd zu
messigen / so sol hinfüro aller vnnötiger vnd vber-
messiger vnkosten auff den Kindteuffen eingestel-
let / auch die vergüldene Zuckerbilder nicht auffge-
tragen werden.

So

So sollen auch die Veuattern/ein jeder seinem
Stande gemess / mit dem einbinden vnd Veuatter-
gelde / eine solche gebührende mass halten/ damit sie
zu keiner newerung vnd andern zur beschwerung
vrsach geben/ wie dann nach gelegenheit vber einen
Thaler/ oder einen Rheyntischen oder Vngerischen
Goldgülden / nicht eingebunden werden sol / bey
vermeidung des Raths willkürlichen straff.

Begrebnüsse.

Sleich wie nun der mehrertheil da-
hin gesinnet / inmassen solches leider die era-
farung gibt / wie einer dem andern mit der
Pracht vnd zehrung nichts nachgeben möge / Also
ist bishero bey den Begrebnüssen ein solcher Miss-
brauch eingeführet / das vnter dem Trauren vnd
Leidtragen auch nicht ein geringer Exces mit sons-
derlichen Traurkleidern/ Secheln/ Binden/ vnd an-
dern obermachten dingen von vielen begangen/ vnd
darbey nicht geringe vnkosten auffgewendet wor-
den / dohero mancher in Vnrat vnd vnuermögen
kommen vnd gerathen/ welches vnter andern dieser
Stadt vnd dero Einwohnern nicht zugerimgem
schaden vnd nachtheil gelanget.

Ob es nu wol nicht vnbillich/ sondern löblich vñ
D. II. Christi.

Christlich/ das die Verstorbene/ irer herkommen/
Stande/ Ampte vnd vermögen nach/ ehrlich zur Er-
den bestattet/ vnd men also der letzte Dienst vnd
Ehrerzeigung geleistet werde / So wil aber den
noch einem jedern gebüren vnd obliegen/ das er hie-
rinnen so wol als in andern sachen/ seinen Stand
vnd vermögen in acht habe / demselben sich gemess
erzeige / vnd die gebürende mas halte.

Demnach so wil ein Erbar Rath hiermit ver-
ordnet/ allen vnd jeden ihren Bürgern vnd Unter-
thanen/ so ihrer Jurisdiction vnd botmessigkeit vnter-
worffen / ernstlich befohlen haben/ das ein jeder mit
den Trauerkleidern / Leichtrüchern vnd andern/ eis-
ne solche mas halten / vnd sich also erzeigen sol wie
solches seinem Stande/ Ampt vnd vermögen gemess
vnd verantwortlichen / damit es ihme zu seinem bes-
ondern schimpff nicht verwiesen / vnd ein Erbar
Rath zu andern gebürendem einsehen betrogen
werden möge.

So sollen auch hinfüro / aufferhalb des Ver-
storbenen Eltern/ Kindern oder Geschwistern/ vnd
denen so die Leiche tragen / oder dieselbe / wann sie
geführt / neben dem Wagen beileiten / keine Bün-
den/ Fessel/ Trauerschleier/ Schürzen noch anders
ausgetheilet vnd gegeben werden / damit solche vno-
nötige Kosten eingestellt vnd abgeschafft werden
mögen.

Gemein

Gemeine Bürger vnd Handwercksleute / sol-
len Bunden von Zindel tragen.

Bund da jemand's befauden / der wider diese
Verordnung gehandelt / der sol nach befindung an-
dern zum Exempel vnd abschew / in willkürliche vnd
nachlesliche straff genommen werden.

Hierneben sollen auch die jenigen / so zu dem
Leidtragen vnd Trauren erfordert werden / beuor-
ab die / so dem Verstorbenen mit naher Verwand-
nus nicht zugethan / dahin vermahnet sein / das sie
sich selbst bescheiden / wann die nechstuerwandten
Freunde der Leichen ausm Hause gefolget / das sie
als dann dem Herrn Rectorn, Professorn vnd an-
dern dieser löblichen Vniuersitet Verwandten / vnd
dann einem Erbaren Rathe / ihren gebührenden ort
vnd stelle / in solchen Reichbegengrüssen vnd Pro-
cessen / wie billich / lassen / im gehen sich selbst nicht
herfür ziehen / sondern ihnen in der ordnung nach-
folgen sollen.

Welches also zu jedermennigliches wissenschaft
vnd nachrichtung hiermit publi-
cirt worden.



D III Wie

Wie es mit der Uni-
uersitet Verwandten zu
halten.

Sod nach deme ein Erbar
Rath von gegenwertiger Ordnung /
mit der löblichen Vniuersitet Ver-
wandten freundlich communiciret,
als haben Rector vnd Senatus Consilij
publici nützlich vnd nothwendig erachtet / der gleich-
en bey der Vniuersitet weniger nicht ins werck zu
richten / Derentwegen sie alle der Vniuersitet glied-
mas / hiermit fleissig erinnern vnd vermahnenn / dass
sie sich ihrem Stande gemess / Erbarer Tracht vnd
Kleidung beflüssigen / vnd allen ioberflus vnd
vnzimlichen Pracht / nicht alleine vor ihre Person
vermeiden / vnd abstellen / Sondern selbst auch bey
ihren Weibern vnd Kindern also anschaffen / das
sie in Kleidung ihrem Stande gemess erfunden vnd
gesehen werden / welches ihnen selbst nicht allein zu
nuß / sondern auch zu ehre vnd ruhm gereicht / in
deme sie solcher gestalt der hohen Obrigkeit schüldi-
gen gehorsam beweisen / vnd andern mit guten Ex-
empeln fürgehen.

Wiewol nu in des heiligen Römischen Reichs
Abp. hier

Abschieden / Reformation vnnnd Pollicey Ordnun-
gen vnter andern auch den Doctorn vnnnd ihren
Weibern / Kleider / Geschnuck / Ketten / güldene
Kinge vnd anders / ihrem Stande vnnnd Freyhets
gemes / zu tragen vergönnnet vnnnd nachgelassen /
Dannoch aber / vnnnd weil billich / das ein jeder /
wes Wirden er auch sey / solcher gestalt / nach seinem
Stande / Ehren vnd vermögen trage / damit in jeg-
lichem Stande vnterschiedlich erkendnis sein möge /
Vnd in berürten Reichs Constitutionen nicht alleis
ne auff den vnterschied der Stände / sondern auch
auff die Empter / darinn ein oder der ander Stand
gefunden / so wol als auff das vermögen / gesehen /
vnd darauff gebürliche anordnung gesetzt / inmaße
sen von vnserer hohen Landesfürstlichen Obri-
keit / Churfürst Moritzen vnnnd Churfürst Augus-
ten / etc. Christmilder gedechtnis / gleichsals ges-
schehen / darneben ihre Churf. G. gnedigst besoh-
len / das der Röm. Key. May : Ordnung nicht
vberschritten werde.

Darumb vnnnd nach dem bey der Vniuersitet
vnterschiedliche Stände / der Doctorn / Magistern
vnnnd anderer Verwandten / vnter diesen auch die
Empter in einem jeden Stande gleichsals vnter-
schieden / als werden sich in deme alle vnd jede dieser
Vniuersitet Gliedmas selbst / ihrem Stande vnnnd
Ampte

Umppte gemes zu erzeigen wissen / Damit nicht noch/
einem oder dem andern / zu seinem selbst schumpff vnd
spot / auff obgemelte Ordnungen zu weisen / vnd
was ihme gebüret zu tragen / vorzuschreiben.

So wirdet hierinnen / vnd sonderlich bey den
Weibespersonen auch billich solche mas gehalten /
das sich die Kinder solcher Trachten vnd Zeuges
zur Kleidung / so den Eltern zu vornemen Ehrens
kleidern nachgelassen / enthalten / vnd man nicht vr-
sache / sie darvon abzuweisen / oder hernacher wann
sie sich verheyrathen / dieselben mit der Eltern schas-
den / vnd ihrem eigenem spot widerumb ablegen
müssen.

Welche nun güldene Ringe / Ketten vnd an-
der geschmuck zu tragen befreyet / dieselben gebrau-
chen sich solches in gebürender mas / vnd enthalten
sich dessen / was andern vnd höhern Ständen nach-
gelassen. Solcher gestalt sollen sich die andern vnd
folgenden / in ihrem Stande dermassen denselben in
Kleidung vnd Geschmuck gemes erzeigen / das sie
sich dessen enthalten / was denen in vorgehendem
Stand zu tragen gebüret / vnd also ein vnterscheid
gehalten werde / Darauff hinfürder mit allem fleis
achtung gegeben werden sol.

Diewel aber die Trachten vnd Kleidung der
Deutschen Nation / sich leider dermassen von Jahr
ren

ren zu Jahren verändern/das nicht wol möglichem/
einem jeden vorzuschreiben/was er tragen sol/ auch
solcher gestalt alle Ordnungen leicht eludiret wer-
den können / vnd aber angeregte Constitutiones in
deme auff den unterschied der Stände vnd Empter
sehen / die Trachten auch / wie sich gleich dieselben
verändern / durch solche können reguliret, vnd dens-
selben ihre gebührende mas gegeben werden / So
wollen wir alle solche ausgegangene / des heiligen
Römischen Reichs / vnd dieser Lande / Chur vnd
Fürstlichen Verordnungen hiermit widerholet ha-
ben/ Darbeneben befehlende/das sich ein jeder den-
selben nach seinem Stande vnd Ampt gemess erzei-
gen vnd verhalten/auch darob sein sol/ das solches
von den seinigen geschehe.

Dann da jemand sich vber seinen Stand erhe-
ben/vnd deme zu wider handeln wirdet/ derselbe sol
mit ernster vnnachleslicher willkührlicher straff /
auch nach befindung vnd ermessigung bey verlust
des Kleides oder Schmucks angesehen vnd belegt
werden/ Inmassen dann die Statuta der Vniuersitet
inn solchem dem Rectori jeder zeit / nach befindung
willkührliche verordnung nachlassen / da sie sagen:
Rector pro arbitrio suo hac in parte cum vitijs mo-
dum statuet, qui optimus fuerit visus.

Als auch in dieser Vniuersitet Statuten auß-
E drück

Drücklich verordnet/ das niemand bey dem Rectores
seinem Consilio vnd andern örtern/da man die Zus
gend öffentlich zu vnterweisen pfleget / zu der zeit /
wann entweder sie die Professores selbst lesen vnd
lehren/ oder von denselben die Jugend als Discipu
li, Lectiones anhören/ mit Wehren erscheinen/ des
gleichen/ Das sich alle derselben Verwandten/ wes
standes vnd alters die sein/ kleiner vnd grösser Töle
che / auch anderer schädlichen Wassen / wie die na
men haben mögen/ enthalten sollen. Vñ solches von
weyland dem Durchlauchtigsten / Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Morizen / Herzogen
vnd Churfürst zu Sachsen / etc. Hochlöblicher
gedechtnis / vnserm Gnedigsten Herrn / bey straff
des Gefengnis vnd der verweisung zu halten/ gne
digst vnd ernstlich befohlen / Vnd dann auch durch
den Durchlauchtigsten / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Friederich Wilhelm / Herzog
gen zu Sachsen / etc. der Chur Sachsen Admini
stratorn vnd Vormunden/ vnserm Gnedigsten Her
ren / die Vniuersitet zu vnterschiedenen mahlen das
hin gewiesen/ so werden solche Chur vnd Fürstliche
Befehl/ beneben der Vniuersitet Statuten, hier
mit einem jeden vnter augen gestellet / vnd mennig
lich / das es sich seines auff die Statuta geleisten Eys
des vnd pflicht erinnere / vnd denselben gemess der
hohen

hohen Obrigkeit auch schuldigen gehorsam inn vnt-
terthenigkeit erzeige/vermahnet/Mit fernerer vor-
warnung / das die Verbrecher darwider hinfürder
mit angedeuter ernster straff vnnachlessig belegt/
vnd zu pflichtschuldigem gehorsam gebracht wer-
den sollen.

So viel aber die Hochzeiten vnd andere vnko-
sten anlangt/ sol obgemelter vnterscheid/der Stän-
de / Empter / vnd Vermögens/ in acht genommen
werden.

In gemein aber ist geschlossen/das zehen/ acht/
sechs/auch vier Tische/ auff ermessigung des Recto-
ris vnd derselben Besizerere / Hochzeitgeste einzula-
den / auch fünff vder vier Essen / aufferhalb Käse /
Kuchen vnd Obst / jedoch dermassen angeordnet /
dass aus einem nicht zwo oder drey Trachten ges-
macht werden köndten / Dessgleichen zweyerley ges-
trencke an Wein vnd Bier auffzutragen/nachges-
lassen sein sol.

Ben den Verlöbnißsen / sol gleichfalls nach
angedeutem vnterschied aller obermass vermieden/
vnd ober vier / drey / oder zweene Tische zu haben/
nicht verstattet werden.

So sol sich auch ein jeder bey den Begrebnis-
sen/der Sündenstraff/vnd das alle Menschen dem
Tode vnterworffen viel mehr erinnern/dann durch

übermässigen Pracht vnd Trauerkleidung/ Vnd
dem Allmechtigen zu gerechtem zorn vnd straffe
ursach geben.

So wollen wir auch einen jeden vermahnet ha-
ben/ sich mit dem Hochzeit geschencke/ so wol als bey
den Beuatterschaften vermessen zu erzeigen/ das
durch sein schencken vnd einbinden/ zu keiner newe-
rung ursach gegeben/ sondern in deme eine gebüren-
de mass gehalten werde.

Es sollen auch alle Geschencke / an Hemdden
vnd Schürzen/ so die Braut oder derselben Mut-
ter auszuschicken pflaget/ verboten/ vnd alle Krän-
ze mit Silbern oder güldenem Schnüren / ausser-
halb derer/ welche die Braut dem Breutigam vnd
Brautdienern gibt/ darinnen gleichwol auch mass
zu halten/ abgeschafft sein / auch jedesmal/ wie be-
melte Kränze vnd Schnuren der Brautdiener
güldig sein sollen / wann die Hochzeit angeordnet /
angezeiget / vnd darwider nicht gehandelt werden.

Mit dem Zungen so umbreitet / ausspendung
der Köstlichen/ abfertigung der Schencken/ Köchen/
Stadtpfeiffern/ Spielleuten vnd andern Dienern
vnd Aufwärtern / anordnung vnd besuchung der
Tänze / auch überreichung des Geschencks/ wollen
wir das sich die vnsrigen in deme des Rathes Ord-
nung gemess erzeigen/ Sintemal vnser gemüt vnd
meinung//

meinung/das/so viel es sich inmer ohne schmelerung
vnd abbruch der Vniuersitet Privilegien vnd derer
Gliedmassen Freyheit leiden wil/ in deme gleichheit
gehalten / vnd ein teil dem andern zu gebürlicher
volnstreckung/ solcher wolgemeinter Ordnunge die
Hand reichen möge / wie dann vnser theils hierin
nen kein mangel erscheinen sol.

Darumb vnd damit diesem gebürliche folge ge-
leistet / vnd vornemlich die Stände vnd Empter
in acht genommen werden / So sol ein jeder ehe er
sich auffbieten lesst / bey dem Herrn Rectore vnd
derselben Alselorn, bey vermeidung vnnachlesli-
cher willkürlicher straffe/angeben vnd anzeigen/auff
was zeit vnd ort er Hochzeit zu halten/was vor Ges-
ste/ vñ wie viel er derselben einzuladen/es auch son-
sten mit speis/Tranck vnd Kleidung zu halten/ ents-
schlossen / vnd darauff wie er sich in deme allenthals-
ben verhalten sol / bescheids gewarten / damit man
also zu gewisser vnd einem jeden nütlicher / auch
rühmlicher anordnung kommen möge.

Dann weil die Vniuersitet nichts anders / als
ein officina pietatis & honestatis, in derselben auch
solche Exercitia beydes publice vnd priuatum täg-
lich geübet vnd getrieben werden/so wil einem jeden
obliegen/sich zu befleißigen/ das durch seinen ober-
messigen Pracht vnd zehrung / dem ganzen Cor-

pori kein nachteiliger verweis zugezogen / vnd des
rentwegen zu ernstem einsehen vnd straff vrsach ge-
geben werde / Darfür ein jeder hiermit fleißig vnd
ernstlich vermahnet vnd verwarnt sein sol.

Wann wir dann gedachter vnserer
jungen Bettern vnterthanen / gedenlichen nutz
vnd auffnehmen zu befördern geneigt / solche Articul
auch durch vnser in Vormundschaft verordnete
Räthe allhier vbersehen vnd berathschlagen lassen /
vnd befinden / das erwehnte Ordnung der billigkeit
gemess / vnd der studierenden Jugend / auch gemeiner
Bürgerschaft der Stad Leipzig zu nutz vnd wol-
fart gereicht / So haben wir obbemeltem ihrem su-
chen gnedigst stat gegeben.

Confirmiren demnach vnd bestetigen der Vni-
uersitet vnd dem Rache zu Leipzig vorgesagte Or-
denung hiermit vnd in kraft diß Briues / vnd wol-
len / dass derselben also künfftig nachgelebet / vnd des-
ren zu wider nichts fürgenommen werde / Trew-
lich vnd sonder gefehrde. Zu vrfund haben wir vns
mit eigenen handen vnterschrieben / vnd mit vnserm
Secret besiegelt / Geschehen vnd geben zu

Dressden / den zehenden Septembris,
Anno fünff vnd neunzig.

Friederich Wilhelm / etc.

Ordnung /

Die Vormundschaft
sachen belangende.

Un Gottes Gnaden
Wir Friderich Wilhelm /
Herzog zu Sachsen / Vor-
mund vnd der Chur Sachs-
sen Administrator / Land-
graue in Thüringen / vnd
Marggraue zu Meissen /
vor vns vnd an stadt des
Hochgebornen Fürsten / Herrn Johans Georgen /
Marggrauen vnd Churfürsten zu Brandenburg /
etc. vnsers freundlichen lieben Oheims / Schwaa-
gers / Herrn Vaters / Bruders vnd Vatters / in
gesampter Vormundschaft weyland Herrn Chris-
tians / Herzogen vnd Churfürsten zu Sachsen /
Christlicher gedechtnüss hinterlassenen jungen
Herrschaft / Bekennen vor letztmelte vnsere jun-
ge Vettern / deren Erben vnd Nachkommen / vnd
thun kundt aller meniglich / Das vns vnsere liebe
Getrewen der Rath zu Leipzig / vnterthenigst zu-
erkennen geben / Nach dem der Vormundschaften /
dero

Derer verwaltungen vnnnd Administration halben
bisher bey ihnen vielfeltige Klagen / an Sie gelangt
get / auch bey etlichen befunden worden / Das den
Vnmündigen nach ihrer Eltern Absterben dermas-
sen nicht fürgestanden / wie wol billich geschehen sol-
len / vnd der Vormünder Ampt vnnnd Pflicht erso-
dert / Derowegen dann zu offtermalen beschwerliche
Rechtfertigungen vnd andere weitläufftigkeit zwis-
schen den Vormünder vnd ihren gewesenen Pflög-
kindern erregt vnd erhoben / Das sie daher bewo-
gen vnnnd verursacht worden / solchen noch teglich
einreissenden mangeln / zu Abwendung vnd Vor-
kommung der armen Weisen vnnnd Minderjährigen
Schadens vnd Nachtheils fürzutrachten / vnd sich
einer gewissen Ordnung / wie es hinfüro bey ihnen
in Vormündschafft sachen gehalten / vnd damit ge-
bahret werden solle / zuvergleich / vnnnd dieselbe
schrifflich zuverfassen / inmassen Sie vns solche
Ordnung fürtragen lassen / Mit angehafter vns-
terthenige bitte / Das wir in jetziger unserer Admi-
nistration vnnnd tragenden Vormundschafft / an-
statt vnnnd von wegen unserer jungen Bettern er-
wehnte Ordnung gnedigst confirmiren vnd bestes-
tigen wolten / welche von wort zu wort hernach
folget :

Wir

Wir Bürgermeister vnd Rath der
Stadt Leipzig / thun kundt aller mennig-
lich / Demnach der Vormundtschafft /
dero Verwaltung vnd Administration halber /
bisher allhier vielfeltige Klagen an Uns gelangt
get / auch bey eblichen befunden / Das offtermals den
Vnmündigen dermassen nicht fürgestanden / wie
wol billich geschehen sollen / vnd solches der Vor-
münden Ampt vnd Pflicht erfordert / daher dann
beschwerliche Rechtsfertigungen vnd andere weits-
leufftigkeit zwischen den Vormünden vnd ihren ge-
wesenen Mündlein erregt vnd erhoben worden /
Als haben wir von Ampts vnd Obrigkeit wegen /
die hohe vnd vnuermeidliche notturfft zu sein erach-
tet / solchen noch teglich fürlauffenden vnd einreis-
senden mengeln vnd vnrichtigkeiten zu Abwendung
vnd Vorkommung der armen Waisen vnd Un-
derährigen Schaden vnd Nachtheils / mit des
Durchlauchtigsten Hochbornen Fürsten vnd
Herrn / Herrn Fridrich Wilhelms / Herzogen zu
Sachsen / Vormündens / vnd der Chur Sachsen
Administrators / Landgrauen in Thüringen / vnd
Marggrauen zu Meissen / etc. vnseres Enedigsten
Herrn / Enedigsten Vorwissen vnd Bewilligung
fürzutrachten / vnd vns nachfolgender Ordnung /
wie es hiwüro bey dieser Stadt im Vormund-
schafft

S

schafft

schafft sachen gehalten werden solle/ zuuergleichheit
vnd dieselbe hiermit publiciren zulassen.

Ob nun wol menniglichen vnuerborgen / das
Vormundschaften nicht geringe gefahr / sorge /
mühe/ vnd allerhand Vngelegenheiten vnd Bes
schwerung auff sich haben / Derowegen auch fast
niemand's leicht darzu zuuermögen ist / wie solches
die tegliche Erfahrung bezeuget/ So ist es aber doch
recht/ Christlich vnd billich/ das einer nach des an
dern Absterben desselben hinderlassenen Witwen
vnd Wäisen sich treulich anneme / vnd zu solcher
Pfleß vnd Vormundschaft vnweigerlich gebrauch
chen lasse.

Verordnen demnach/ Wann nach dem willen
vnd scheidung Gottes des Allmechtigen/ ein Bür
ger oder Einwohner alhier Todes abgehen / vnd
nach sich/ einen letzten willen / darinnen er seinen
Kindern vnd Erben Vormünder einen oder mehr
verordnet/ verlassen würde/ oder sonst bey seinem
Leben jemand von seinen Freunden oder Verwan
ten/ in beßem der hierzu erbetenen Gerichtsperso
nen / oder sonst zu recht beständiger weise darzu
deputiret hette/ Das dieselbige so bald nach eröff
netem Testament / vnd die so er ohne Testament
hierzu deputiret/ innerhalb Monatsfrist vns dem
Rathe namhaftig gemacht werden sollen/ So fer
ne dan

we dann befunden wird/das der/ oder dieselbigen zu diesem Ampt tüchtig/ so wollen wir sie zu solcher Vormündschafft bestettigen / welches auch also gehalten werden sol/ da etwa die Mutter ihren Kindern oder andern in ihrem Testament emgesetzten vnmündigen Erben/ Vormünder geben vnd benennen wird.

Hette aber der Verstorbene keine Vormünder im Testament verordnet / oder sonst zu recht beständiger weise benand/ So sollen seine hinterlassene Witwe/ oder da er keine nach sich verliesse/ seiner Kinder nechste anwartende Erben schuldig sein/vns dem Rath noch vor außgangs der vier Wochen/ eblliche Personen zu Vormünder namhaffrig zu machen/ vnd wo Blutsfreunde vorhanden / dieselbigen vor allen andern/ oder aber/da der keine weren/ sonst hier zu andere zubenennen vnd vorzuschlagen/welche alsdann nach befindung zu solcher Vormündschafft verordnet vnd confirmiret werden sollen.

Vnd ob wol sonst die Weibspersonen in gemein / keine Vormündschafft verwalten können/ Dennoch aber/ da eine vberlebende Witwe / nach Absterben ihres Mannes / ihrer beyderseits hinterlassener vnmündiger Kinder Vormündschafft selbst auff sich nemen wolte / So sol ihr dasselbige

verstattet/ vnd die Vormündschafft ihrer Kinder/
vor andern derselbigen Blutsfreunden / aufferhalb
des Väterlichen Großvaters / wann der verhan-
den/ vnd Vormund sein wolte / vertrauet werden/
Sie sol aber auch in alle wege/ wenn sie gleich von
ihrem verstorbenen Ehemann in seinem Testament
hierzv verordnet wehre/ sich binnen obgemelter
zeit/ bey vns dem Rathe derowegen angeben/ vnd
ihre einen tüchtigen Vormünder zuzuordnen bits-
ten/ Vnd wann solches geschehen/ ihr als dann ein
Vormund zuordnet / vnd die Verwaltung ihrer
Kinder Güter befohlen werden/ jedoch/ das sie vor
allen dingen / ein Inuentarium auffrichte / vnd des-
nen so wir deputiren / jährlich von ihrer Verwal-
tung/ rechnung thue. Würde sie aber sich anders-
weit verhehlichen/ so sol nach beschehener Rechnung
ge/ die sie noch vor dem Ehelichē Beylager zu thun
schuldig sein sol/ die Vormündschafft der Vnmün-
digen/ von ihr genommen/ vnd mit einem andern
Vormünder / nach Befindung bestellet werden /
Welches auch also/ wann keine Mutter vorhanden/
von der Kinder Großmutter zuuerstehen.

Gleicher gestalt/ do eine Witwe verstarbe/ vnd
vnmündige Kinder nach ihr hunderliesse/ sol es mit
denen in irem Testament beandten Vormünder/
oder aber do sie ohne ein Testament verstorben/ mit
bevor

Bevormündigung ihrer Kinder/ wie vorgemeldet /
gehalten werden. Begebe es sich aber / das ein
Eheweib vor ihrem Ehemanne verstürbe / vnd vn-
mündige Kinder von ihnen beyderseits erzeuget /
verhanden weren/ so sol der Vater/ weil er die Ab-
nutzung der Kinder Mütterlichen vnbeweglichen
vnd andern sonst anerbten Gütern/ so lange
zugebrauchen vnd innen zubehalten haben/ bis die
Kinder von dem Vater mit anstellung ihrer eigenen
Hausshaltung vnd Nahrung sich scheiden/ ein or-
dentlich Inuentarium vber seiner Kinder Güter auff-
richten/ sich bey vnsern hierzu deputirten derowegen
angeben/ vnd bey derselbigen oder vnserm Erkent-
niß stehen/ ob sie ihme einen Mätvormüden zuord-
nen wollen.

Ob auch wol bey dem Vater/ da derselbe gleich-
sich wieder verzeuget / seiner vnmündigen Kinder
Güter / bis sie sich von ihme / wie jeko gemeldet/
scheiden / verbleiben/ dennoch aber / wenn vor oder
nach seiner anderweit verzeuigung befunden würde/
das er vbel hauss hielte/ vnd vorthunlich were/ oder
sonsten an seinen Gütern vnd Vermügen abneme/
so wollen wir der Rath disfalls/ ein gebührend Ein-
sehen haben/ damit den Vnmündigen das Eigen-
thumb ihrer Güter nicht entwendet werde / ihnen
auch derowegen andere tüchtige Vormüden geben
vnd bestetigen.

§ ij.

Dies

Dieweil auch zu recht verordnet/das den sinnlo-
sen/blöden/bethörten vnd verthunlichen Leuten/
so ihre Haab vnd Güter vbel gebrauchen/böflich
anwenden oder verschwenden / ihre nechste Bluts-
freunde vnd anwartende Erben zu Vormündern
vnd Curatorn gegeben werden / So sollen auch
derselben Freunde vnd Erben/ derowegen bey vns
vmb Confirmation solcher Vormundschaft ansu-
chen/ die wir / wo ferne sie hiezyn tüchtig erkandt/
oder sonst/weñ keine solche Freunde vnd anwar-
tende Erben vorhanden/andere/den sinnlosen/ver-
thunlichen/ wie auch den Stummen/ Tauben/ vnd
andern Personen/ so ihren Sachen vnd Händeln/
nicht selbst vorstehen können/ tügliche Vormünder
vnd Curatorn geben vnd bestettigen wollen.

Do dann jemandes Testamentsweise oder son-
sten zum Vormündern angegeben / vnd von vns
tüchtig erkandt vnd bestettiget/die Verwaltung an-
zunemen/ohne gnugsame rechtmessige Ursachen vnd
erhebliche entschuldigung/ damit sie aber billich ge-
hört/ vnd nach befindung darauff von vns decretis-
ret werden sol/sich verweigern würde / do derselbi-
ge des Mündleins nechster angehörner Freund/sol
er auff den fall der anwartenden Erbschaft dessel-
bigen verlustig sein/vnd darüber/so wol auch do es
ein

ein Frembder were/ nach gelegenheit gestrafft/ vnd
zu schuldigen gehorsam angehalten werden.

Wann nun die Vormünder also wie vorstehet/
namhaftig gemacht / vns vorgestellet / vnd
hierzu tüchtig erkant werden/ So sollen sie an eines
leiblichen geschwornen Endes Stadt / vnd bey den
Pflichten/ damit sie vnserer gnedigsten Herrschafft
vnd vns Verwandt vnd zugethan seind/ mit einem
Handschlage gereden/ angeloben vnd zusagen/ das
sie an Vater oder Mutter Stadt / ihren befohlenen
Mündlein vnd Pflegkindern/ vnd derselben Haab
vnd Gütern/ getrewlich vnd erbarlich / nach ihrem
möglichsten vnd bestem verstande vnd fleiss vorsein
vnd vorstehen/ dieselben als ihr eigen Gut/ in guter
acht haben/ Administriren vnd verwalten / dauon
nichts in ihren eigenen Nuß / auff waserley weise
vnd wege solches auch geschehen köndte oder möch-
te/ kehren vnd wenden / Die unbewegliche Güter
ohne dringende Schulden / vnd vnser des Raths
vorwissen Erkentnuis vnd Decret nicht alieniren/
verpfenden / noch beschweren / auch vor ihre Person
selbst der Vnmündigen Güter nicht keuffen / noch
durch andere zu ihrem besten keuffen lassen / Son-
dern in alle wege der Mündlein nuß vnd bestes bes-
dencken/ befördern vnd schaffen / auch jährlich auff
erjorderung denen zu den Vormündschafft sachen
depu-

deputirten/ richelge/ getreue vnd gebürliche Rech-
nung thun/ vmb ihre verwaltung vnd Administra-
tion Rede/ Bericht vnd antwort geben/ vnd son-
sten alles anders handeln / thun vnd lassen sollen
vnd wollen / was einem getreuen Vormülden/
von Gewissens/ Recht/ Gewonheit vnd Billigkeit
wegen/wol anstehet/ eignet vnd gebüret/ vnd wie
sie wolten vnd begerten/das nach ihrem Absterben
ihren hinterlassenen Witwen vnd Wäisenvon an-
dern für gestanden vnd gedienet werden solt.

Vnd demnach der Vormülden An pi/ so wol
der Vnmündigen höchste nothturfft erfordert / das
vor allen dingen ein ordentlich/ richtig vnd besien-
diges Inuentarium auffgerichtet werde / so sollen die
Vormülden/wenn sie zu der Vormüldschafft von
Uns bestetiget / vnd sie / wie oben gemeldet / ihr
Handgelöbdis gethan/ohne verzug vnd so balde
es zugeschehen möglich/ damit den Minderjährigen
nichts verruckt oder zu schaden gehen mag/ bey den
Gerichten ansuchen vnd anhalten/ das durch die-
selbe in ihrem beysein vnd gegenwart alles vnd ier-
des/ was der Mündlein Eltern zur zeit ihres Abster-
bens an beweglichen vnd unbeweglichen Gütern/
sahrend vnd liegend/auch an außstehenden Schul-
den nichts außgeschlossen/ hinter sich verlassen/ or-
dentlich vnd richtig Inuentiret vnd außgeschriben/
vnd

Vnd bey solchem Inuentiren fleißige vnd eigentliche
nachforschung haben / Damit wissentlich vnd vors
seylich nichts vbergangen noch vntergeschlagen /
Auch was künfftig befunden / Das in die Erbschafft
gehörig / gleichsals getrewlich dem Inuentario eius
uerleibet werden müge / Damit es denn auch gleichs
er gestalt / wenn einem sein Eheweib verstorbet / als
so gehalten / vnd alles ordentlich Inuentiret vnd auff
geschrieben werden sol / was zur Gerade / vnd sons
sten zu der verstorbenen Frauen hinterlassenen
Erbschafft gehörig / Damit dissfals auch niemands
verfürkung geschehe.

Vnd damit auch in deme / allerley Mißuer
stand zwischen den Vormündern vnd Mündlein
verhütet werde / So wil die notturfft erfordern /
Das bey solcher Inuentirung / wo nicht die liegende /
doch die fahrende Güter / durch hierzu geordnete /
erfahrene Personen gewirdet vnd geschehet wer
den / Die weil solche fahrnuß / als Getreidich / Bi
he / Kleider / Hausrath vnd dergleichen / was ohne
schaden vnd gefahr nicht liegen / bleiben vnd behal
ten werden kan / verkauft werden muß.

Wann aber arme vnd vnvermögende Leute
mit tode abgehen / vnd nicht nötig erachtet / Das irer
verlassenschaft halber ein Gerichtlich Inuentarium
auffgerichtet werde / So sollen die Vormünder vnd

G

verwan

Verwandte Freunde selbst/ vermittelst ihrer Pflicht/
in beysein vnd gegenwart ihrer benachtbarten oder
anderer hierzu erfordereten Zeugen / alles ordent-
lich/richtig vnd mit fleis auffschreiben vnd verzeich-
nen/ was allenthalben befunden vnd verhanden
gewesen/vnd solch Verzeichnuss/ denen zu den Vor-
mundtschafft sachen verordenten/uberantworten.

Do es sich auch begeben vnd zutragen möch-
te/das man auß sursfallender Ehehafft vnd ver-
hinderung/ also bald oder im Monatsfrist zu der
ordentlichen Inuentirung süglich nicht schreiten os-
der komen köndte/ oder aber man auch vermutung
oder besorge trüge/das den vnmündigen im mit-
telst vnd vor der Inuentirung etwas verruckt oder
zuschaden gehen möchte / So sollen die nechstuer-
wandte Freunde / oder in manglung derselben die
Nachtbarn/wo ferne deren zeit noch keine Vormün-
den namhafftig gemacht oder besteuget worden/bey
den Gerichten als balde nach des Vatern oder
Mutter Absterben / ansuchung thun/ das die Ge-
mäche/ Kisten vnd Kasten/darinnen die vornemesten
sachen zur Erbschafft gehörig verwahret/in mittelst
versiegelt werden mögen.

Vnd zu vorkommung vieler vnrichtigkeit/ sol-
len die Vormünden/ ehe vnd zuuorn das Inuentas-
rium

rium auffgerichtet / der Mündlein Güter zuver-
walten sich nicht anmassen.

Wann nun die Inventirung / wie jeßo vermeldet /
gebürlichen verrichtet / welches dann ohne ver-
zug / vnd so viel möglich / in Monatsfrist / nach Ab-
sterben der Eltern / oder dero einem geschehen sol /
so sollen die Vormünder solch Inventarium den des-
putirten zu den Vormundschaft sachen / Originaliter
Oberantworten vnd fürlegen / damit dasselbe den
Vormundschaftbüchern einverleibet vnd einge-
schrieben werden möge.

Damit aber disß alles vmb so viel mehr zu
Werck gestellet / ob dieser notwendigen Verord-
nung stet vnd vnuorbrüchlich gehalten / derselben in
allen Punkten vnd Articuln nachgegangen / hier-
durch der Minderjährigen Nuß / bestes gedeiliches
Aufnehmen vnd Wolsarth trewlich bedacht vnd
fortgestellet werden / vnd also disß wolgemeinte
Werck / so viel immer zubesehen möglich / sein recht
Intent vnd gewünschten Effect erlangen möge /
So wollen wir der Rath sonderliche Personen
hierzu deputiren, vnd denselben einen eigenen
Schreiber zuordnen / welche hinfüro die Vor-
mundschaft sachen verwalten vnd expediren, vnd
derselben mit trewem gebührendem fleiß abwar-
ten solle. Denen wir auch zur ergeßligkeit irer müh

G ij,

vnd

vnd verseummiß eine zimliche Besoldung verord-
nen / vnd vns ferner vergleichen vnd namhaftig
machen wollen / was etwa dinstals die Mündlein /
nach gelegenheit ihres Vermögens / vom Hundert /
jedoch ein leidliches vnd tregliches darzu contribu-
ren möchten.

Es sollen auch die deputirten beneben dem
Schreiber / an Endesstadt zusagen vnd geloben /
das sie der Minderjährigen sachen / Inuentaria vnd
vermögen / vertraulich vnd verschwiegen behal-
ten / vnd andern Leuten / denen es zu wissen nicht
vornöthen / darvon nichts offenbaren wollen.

Auch sollen die Viertelsmeister in der Stadt /
desßgleichen die Gassenmeister in den Vorstädten /
neben den verordenten zu den Vormundschafts-
sachen / fleißige nachfrage vnd nachforschung thun /
Ob in ihren Quartiren vnd Gemeinen / etwa vns-
mündige Kinder vorhanden / welche mit Vormün-
den noch nicht versehen sein möchten / solches denen
zu den Vormundschaftsachen deputirten vermelden
vnd anzeigen / damit dieselbigen nachmals bevor-
mündiget / die Inuentaria obberürter massen zu rech-
ter zeit auffgerichtet / vnd den Wäysen allenthal-
ben treulich vorgestanden werden möge / Darben
sie dann auch die Vormünder dahin vermahn-
en / vnd darauß achtung geben sollen / das ihre Pfleg-
kinder

Kinder in Gottes furcht/ vnd sonsten Christlich vnd
wol erzogen/zum studieren oder ehrlichen Handthie-
rungen vnd Handwercken befördert / gehalten/ ih-
rem Stande vnd Vermögen nach mit notdürfftigem
Vnterhalt versehen vnd versorget/ ihnen aber Dar-
bey kein vnmötiger noch oberflüssiger vnkosten mit
ihrer Minderjährigkeit nachgehungen noch vers-
tattet werde.

Was auch von Fahrnuß/ als an Bihe/ Pfer-
den/Getreidich/Kleidern vnd andern/ so etwa oh-
ne schaden/gefahr vnd vnkosten nicht liegen noch be-
halten werden kan/ verhanden/ das dieselbe Stüs-
cke ihrem billichen werth nach taxiret / vnd den
Mündlein zum besten verkaufft werden.

Vnd das die Vormünder irer Mündlein vnd
Pfleckinder jährliche vnd andere Einkunfften/ Ges-
elle/Zinsen/vnd außstehende Schulden / auff die
geordnete vnd verschriebene Termin vnd Fristen/
so viel zubesehen möglich / einmahnen vnd ein-
bringen.

Do sie auch derowegen sonderliche Rechtferti-
gungen hetten/ dieselben in fleißiger guter acht hal-
ten vnd haben/damit disfalls den Vnmündigen zu
schaden vnd nachtheit nichts versehen/ verseumet/
oder verlasset werde / Doch sollen sie für sich/ vnd
für jeßiglich keine Rechtfertigung anfahren vnd füh-

G ij

ren/

ten/ sondern hierinnen der Richter erfahren Rath
vnd Bedencken gebrauchen vnd folgen.

Vnd nach dem wir der Rath vns hierbey erin-
nern/ vnd sonst berichtet werden/ was offtermals
zwischen den Mündlein vnd Vormündern/ welche
der Mündlein Geld. ausgeliehen haben/nach geen-
deter Vormündschafft / so wol des einmahmens der
ausgeliehenen Summen halben vor streit/ Disputa-
tion vnd zweiffel fürzufallen pflaget/ das die Vor-
münder die Mündlein an solche Creditorn weisen/
die Mündigen aber dieselbe an stadt bares Geldes/
nit annemen/ sondern die Vormünder dz ausgelie-
hene Geld selbst einzubringen nötigen/ vnd also den
schaden den Vormündern allein auffdringen wollen/
welches dann sehr schwer ist/ vnd redliche Leute
von den Vormündschafften nicht wenig abschreckt/
Damit nun solchem fürfallendem streit auch mass
vñ gewisheit gegeben werden möge/ so sol es künfft-
tig in solchen fellen also gehalten werden / das hin-
füro die Vormünder mit vorwissen vnd bedencken
der deputirten ihrer Mündlein Geld / bey gewissen
vnd beglaubten Leuten/ vnd so viel möglich/ vff ver-
sicherung sollen aufleihen vnd anlegen / Vnd wenn
solches also geschehen/ vnd dasselbe hernach bey ab-
tretung der Vormündschafft misslich wirdet einzub-
ringen / das alsdann vor den Vormündern zuuer-
muhthen/

in 17: e 1/ vnd er ohne fahr bleiben/ vnd der Mündige
ge schuldig sein sol/ solche Brieff vnd Siegel an statt
bahres Geldes anzunemen / vund das Geld selbst
einzubringen/ Es wolte dann der Mündige bewei-
sen / das der Vormünd dabei den fleiß nicht ge-
than / den sonst jederman / wann das Geldt sein
gewesen / mit ausleihung vnd auch zeitlicher ein-
mahnung desselben in seiner eigenen sachen würde
angewendet haben / vund das er also in lata culpa
gewesen / vnd auff den fall / wann wider den Vor-
münden ex lata non ex leui culpa erkandt würde /
sol der Vormund schuldig sein / dem Mündigen die
ausgeliehene Hauptsumma zuerstattet / vnd dage-
gen fug vnd macht haben / die Zinse / so das Geld die
zeit vber getragen / vor sich inne zubehalten. Do ar-
ber der Vormund vor sich selbst vnd ohne der deputirten
vorwissen vnd bedencken / seines Mündleins
Geld ausgeliehen hette / vnd solches misriete / so sol
der Vormünd / als der wider diese Ordnung ge-
handelt / vnd in verdacht / das er sehrlich mit den sa-
chen vmbgangen / nicht allein vor die Hauptsum-
ma haften / sondern auch den Vormündigen / die
darvon eingenommene Zinse berechnen vund gut-
thun / Jedoch sol dem Vormünden verstattet wer-
den / zubeweisen / das er in dem seinen gebürlichen
fleiß gebrauchet vnd nichts vorseßlich verwarlo-
set /

set/ Vnd so er dis ausführet / sol ihne auffer seget
werden/ die Hauptsumma ohne Zinse zuerlegen.

Also auch/ wann der Vormünd mehr dann ei-
nem/ mit vorkwissen der deputirten Geldt geliehen/
darunter einer künfftig in armut gerahen/ vnd nit
zubezahlen hette / so sol dem Mündigen nicht frey
stehen / seines gefallens die eine Summa mit den
Zinsen anzunehmen / vnd die andere mit dem Bes
weis / wie icho gemeldet / auff den Vormündern zu
dringen / sondern er sol schuldig sein / die Haupt-
summen alle zu gleich mit den Zinsen anzunehmen
vnd selbst einzubringen / Oder do er solches nicht
thun wil / dem Vormündern nachgelassen sein / die
eingenommene Zinse von allem ausgeliehenem Geld
de zubehalten / jedoch / das er dem Mündigen die
vollständige Hauptsumma erstatte.

Ferner/ wann des Mündleins Vater das Geld
ausgeliehen / vnd der Vormünde dasselbe mit vor-
wissen vnd bedencken der deputirten stehen hette las-
sen/ vnd es hernach misrichte/ sol der Vormünd we-
der vor Hauptsumma noch Zinse zu haften/ schuldig
sein / Es köndte vnd wolte dann der Mündige be-
weisen/ das der Vormünd in lata culpa des Einmah-
nens halben gewesen/ vnd da er solches ausführet /
sol der Vormünd gegen erstattung der Hauptsum-
ma/ die eingekommene Zinse vor sich behalten.

Desgleichs

Desgleichen wann ein Vormünd des Münd-
leins Geld ausgeliehen vnd gestorben / oder sonst
der Vormündschafft erlassen / vnd dem Mündlein
ein ander Vormünd gegeben were / in welchem fall
der andere / vor des ersten Vormündens verwal-
tung zu haften nicht schuldig / vnd mehr nicht zu-
uerantworten hat / dann was er gethan / vnd bey
seiner verwaltung geschehen ist. Vnd es hette der
ander Vormünd bey seiner verwaltung das Geld /
so der erste / ausgeliehen / mit wissen vnd bedencken
der deputirten stehen lassen / vnd nicht vor des De-
bitorn auffstehen oder armut eingemahnet / so sol-
len des ersten Vormündens Erben von aller des
Mündigen ansprüche ledig sein / vnd mit den and-
ern Vormündern / gleich als hette er das Geld sel-
ber ausgeliehen / wie oben gemeldet / gehalten / vnd
der vnterscheid gemacht werden / das ein solcher
Vormünd / welcher so viel / das Geld ausleihen be-
langet / mit der deputirten vorwissen vnd bedencken
gehandelt / allein ratione lata culpæ von dem Münd-
igen vnd doch anderer gestalt nicht belanget wer-
den / Dann do er fellig erkant / das er alsdann nicht
mehr als die Hauptsumma vor voll zuerlegen schul-
dig / vnd sonst befügt sein sol / die Zinse / die er em-
pfangen / innen zubehalten / Jedoch / das in allen vn-
terschiedlichen oberzehltten fellen / do dem Vormün-
den /

H

den /

den / kraft dieser Ordnung / nachgelassen / wann
er die Hauptsumma vor voll erlegt / die darvon
eingenommene Zinsen vor sich zu behalten / vor den
Vormündern zuvermühten / das er disfalls wissent-
lich vnd fürseßlich / nichts gefehrliches oder eigent-
nützig (also das er des Mündleins Hauptsummen /
auff hohe vnd obermässige Zinsen / ihme zum vor-
theil / den Mündigen aber zum abbruch / schaden
vnd nachtheil außbracht vnd außgeliehen haben
möchte) gehandelt vnd gethan / So sollen auch vnser
re zu den Vormundschafftssachen verordente / diesel-
vor sie zuvermühten / das sie wegen ausleihung des
Vormündigen Geldes / oder sonsten auch wissentlich
vnd fürseßlich nichts fehrliches gerahen vnd ges-
handelt / weder den Vormündern noch auch den
Mündlein / hierumb Antwort zu geben / oder dis-
falls ichtwas zu gelten vnd zuerstattten / verpflich-
tet sein.

Ferner so sollen die deputirten auch von dem
Vormündern jährlich richtige Rechnung fodern vnd
anhören / vnd die Vormündern schuldig sein / wann
sie hierzu erfordert / angeregte Rechnung zu thun /
vnd ihrer Administration vnd verwalting hal-
ben / ohne einige verweigerung / bescheid / bericht / re-
de vnd antwort zugeben / vnd in ihrer Rechnung
an der einnahme vnd ausgabe / alles mit umbstän-
den /

den/Tag/Monat/Jahr/Titul der einnahme/ vnd
neben dem Jahr vnd Tage/ursach der ausgabe/ ei-
gentlich/unterschiedlich vnd mit fleis beschreiben vñ
specificiren. So sol auch auff begehren vñd an-
suchen/ der Vormündigen Mutter/wann dieselbe nicht
selbst verwaltet / vnd den andern nehesten Erben
von der Rechnung / so die Vormünder den depu-
tirten thun / Abschrift mitgetheilet / oder aber auch
sie als balde zu anhörung der Rechnung / erfordert
vnd vorbechieden werden / Ob sie etwas nothwen-
diges darinnen zuerinnern haben möchten / Damit
sie dann auch gehöret werden sollen.

Wann nun solche Rechnungen angehöret vnd
richtig befunden / oder doch iustificiret werden / so
sollen die deputirten dieselben unterschreiben/vñd
darvon einen Extract den Büchern / so sie zu den
Vormündschafftssachen haben vñd halten sollen/
dem lauentario nach / jährlich einverleiben vñd ein-
schreiben lassen/ Damit man zu jederzeit wissen vnd
sehen möge/wie vnd was massen den Minderjäh-
rigen Haus gehalten vnd fürgestanden werde.

Als aber auch wir berichtet / das inn etlichen
Gerichten dieser Lande eingeführet werden wolle/
das der Wittwen Curatorn gleichmessige Rech-
nung vñd verantwortung / wie der Vormündigen
Vormünder thun sollen / Auff den fall / wann die

Witwen selbst/oder nach derselbigen Absterben ire
Erben / den gewesenen Curatorn zu Recht belang
gen / Solches aber vnbillich/inn betrachtung/das
der Vormündigen Kinder / vnnnd der Witwen vnd
Weiber Vormündschafften/einander vngleich/vnd
manchen frommen Manne/der sich zu der Witwen
Curatel gebrauchen lesset/ober alle seine gedancken
vnd verdienst/ daher grosse beschwerung zugefüget
werden möchte/ Alldieweil bisshero nicht breuchlich
gewesen / das von den Curatorn ober der Witwen
Güter Inuentaria weren auffgerichtet worden / wel
che das fundament der Rechnungen seind/das auch
die Witwen vnd Weibespersonen ihren Curatorn
so viel nicht einreumen / sondern ihre Güter meh
rentheils selbst bestellen vnnnd verwalten / welchs den
Curatorn , sonderlich gegen der verstorbenen Wit
wen vnd Weiber Erben / zuuerantworten / vnnnd
dauon rede vnd rechnung zu thun / schwer vnd fast
vnmüglich fallen würde / Als haben wir die not
turfft zu sein erachtet / diesem auch nachfolgende
mass zu geben/Nemlich/was die Witwe vnd Weis
ber ohne ihre Vormünder rath vnnnd wissen / oder
willen / ihnen zu schaden handeln/ das ihnen selbst/
oder ihren Erben / die Vormünder dafür zu ant
worten nicht schuldig sein sollen/Vnd hinwiderum/
was ein Vormünd in seiner Pflegfrauen sachen /
ohne

ohne ihren wissen vnd willen handelt/das ihme solches gegen ihr / oder ihren Erben zuuerantworten obliegen/ Was er aber mit wissen vnd willen seiner Pflegstrawen in ihren sachen thut vnd verrichtet / das er derowegen anderer gestalt nicht verbunden sein solle/ Es wolten dann die Pflegstraw bey ihrem Leben selbst / oder nach ihrem Tode ihre Erben beweisen / das der Vormünd solches zu seinem selbst / oder eines andern vorthell / vorseßlich vnd gefehrlich / seinem Mündlein zu schaden gehandelt hette/ Wie dann auch der Vormünd zu einiger Rechnung der Witwen Güter nicht verpflichtet sein sol/es hette dann die Pflegstraw demselbigen ihre Güter ganz oder eins teils auff ein Inuentarium zuuerwalten / oder ihre ausstehende schulden / gar oder eins theils einzumahnen / vbergeben vnd zugestellet.

Als vnd nach dem man auch offtermals erfehret / das Leute gefunden werden / welche den Vnmündigen / ohne ihrer Vormünder wissen vnd willen / Kleidung vnd anders auffhengen / vnd Geld zu irem verderb vnd vnnötigem verschwenden / auch wol zum Spielen / leihen vnd fürsetzen / Dargegen die Vnmündigen sich gegen ihnen verschreiben vnd verpflichten müssen / das / wann sie ihre Mündige Jahre erreichen / sie die bezahlung thun sollen vnd wollen/ In dem aber ganz gefehrlich / vnbilllich vnd

H ij nach

Nachtheilig/mit den Minderjährigen gehandelt vnd
gebahret wirdet / Welches dergestalt nicht zuuer-
antworten/ Solchem aber auch zubegegnen/ so ver-
ordnen wir hiermit/ Do künfftig ein solcher erfah-
ren vnd betroffen wirdet/ das derselbe andern zur
abschew/ nicht allein angeregter seiner bezahlung/
was er obberürter massen dem Vnmündigen/ ohne
der Vormünder wissen vnd willen/ auffgehungen/
geborget oder sürgeret/ genzlich verlustig sein/ son-
dern auch nach befindung derowegen in straff ge-
nommen werden sol.

Wann nun endlich die Pflögkinder zu ihren
mündigen Jahren komen / oder sich sonst in Ehe-
stand begeben/ vnd sonderliche Haushaltung an-
stellen/ So sollen die Vormünder ihren gewesenen
Mündlein vor den deputirten endliche vnd voll-
ständige Auffrechnung / ihrer gepflogenen Vor-
mündschafft vnd Administration haben thun/ re-
de vnd antwort darsür geben/ vnd folgendes ihren
Pflögkindern die Güter/ Bahrschafft / Fahrnuß/
Schuldbriffe/ Handelschuld/ Zornal vnd Cassa-
bücher/ vnd was ihnen sonst allenthalben gehörig
vnd zustendig/ vnweigerlich vnd ohne verzug ober-
antworten vnd zustellen/ Hierauff die Vormünder
vor vns in sitzendem Rathe / von ihren gewesenen
Pflögkindern / der gethanen Rechnung vnd Bes-
jahs

zahlung halben endlich quittiret/ der Vormünd-
schafft zu dank los gezehlet / vnd solches in vnser
Rathsbücher eingeschrieben vnd verzeichnet / die
Vormünder auch als dann/so wol ihre Erben/nach
gethaner Rechnung/ Bezahlung/ hierüber erlang-
ter quittung vnd Verzicht von den Mündigen fer-
ner nicht belanget werden sollen.

Vnd demnach hierbey auch dis bedacht vnd er-
wogen wordē/ das vielleicht bey dieser Handelsstad
ebliche vorname Bürgere vnd Händler bedencken
vnd beschwerung tragen möchten/ das nach ihrem
tödlichen Abgange ihrer Verlassenschafft sachen/
Händel/ Bewerbe vnd Vermögen ihrer Gesells-
schafter vnd Handelszuerwandten / oder anderer
erheblichen Ursachen halben/ durch obangerogte
Gerichtliche Inuentirung offenbaret werden solte/
Als sol es in solchen Fellen also gehalten werden/
das/wann die vorname Bürgere/ oder so Handels-
leute sein / bey ihrem Leben oder durch ihre Testa-
ments verordnung / schaffen vnd disponiren wer-
den / wie es disfalls ihren hinterlassenen Erben/ o-
der Vnmündigen Kindern zum besten angestellet vñ
gehalten werden solle/ das man es gestalten sachen
nach/darbey bewenden lassen/ Aber den Vormün-
den oder Erben vnd Blutsfreunden/ darneben an-
gezeigt vnd auferleget werden solle / das sie nichts
desto

desto weniger vor sich selbst ein ordentlich vnd richtig Inuentarium auffrichten / vnd Jährlichen einen Extract / wie es vmb ihre Pflögkinder Sachen / Händel vnd Vermögen geschaffen vnd bewand / versiegelt bey den deputirten / hinterlegen / vnd dar auff ihre Administration künfftig vertreten vnd verantworten sollen.

Wo dann auch sonst in gemein von den deputirten gespüret vnd befunden werden möchte / das jemandes von den Vormündern zu solcher Pflögkschafft vnd Administration nicht tüchtig vnd qualificiret were / oder seinen Pflögkindern zu schaden vnd nachtheil / durch seine verwarlosung vnd eigennützigkeit vbel oder vnbillich vorstände / so sol derselbige vns dem Rathe angezeiget / für gestellet / vnd neben erstattung des jenigen / was sich disfalls befinden möchte / in ernste straff genommen / von dem Ampt abgesetzt / vnd einander tüchtiger Vormünd an seine Stadt verordnet werden.

Do auch jemandes von den Vormündern / von den deputirten erfordert / vnd ohne gnugsame erhebliche Ehehafft / vnd derowegen eingewandte entschuldigung nicht erscheinen vnd compariren würde / derselbe sol ein Silbern Schock vnnachlässlich zur straffe verfallen / vnd nichts weniger auff anderweit erfordern / sich zugestellen schuldig sein.

Wäre

Würde auch den deputirten in verrichtung de-
ro inen auffgetragenen vnd befohlenen Vormünd-
schafftſachen/ in einem oder dem andern was wich-
tiges vñ bedenkliches ſürkommen/oder aber auch ſie
bey den Vormündern den gehorſam vnd folge nicht
haben köndten/ ſollen ſie ſolches vor vns den Rath
weiſen/ vnd des handels Zuſtand berichten/ Inmaſ-
ſen dann gleicher geſtalt den Vormündern/ den
Minderjährigen vnd derſelben Verwandten frey
ſtehen ſol/ ihre Beſchwerung vnd Mangel/ do den-
ſelben von den deputirten der gebühr nach/ nicht ab-
geholfen werden köndte vnd wolte/ Vns ſelbſt ſür-
zutragen vnd anzuzeigen / damit ſie dann zu jeder
zeit gütlich/ vnd zu aller notturfft gehört/ vnd nach
beſindung/ darauff gebührende verordnung gethan
werden ſol.

Dieweil auch vor dieſer Ordnung viel Vormün-
den beſtettiget worden / Oder ſonſten ſich der ver-
waltung vnmündiger Kinder Güter vnternommen
haben/ ſo ſollen dieſelben ſich innerhalb zweyer Mo-
natsfriſt nach publication dieſer vnſerer Ordnung/
bey vnſern zu den Vormündſchafftſten deputirten an-
geben/ denſelbigem/ wie ſie zu ihrer verwaſtung kom-
men/ vnd ihren Mündlein biſhero vorgeſtanden/
auch wouon ſie ſonſten befragt werden möchten/ al-
len notwendigen Bericht thun/ vnd darauff billi-
chen/

J

chen/

hen/vñ dieser vnser Ordnung gemessen/bscheids ge-
warten/ was sie sich nach befindung vñnd gelegens-
heit/mit der Rechnung vñnd sonsten bey ihrer fernere-
rer Verwaltung verhalten sollen.

Wann dann diese Ordnung zu dieser Stadt
vñnd dero Einwohnern besten gedenlichem aufnez-
men/ nutz vñnd woljarich bedacht vñnd für genommen
worden/dieselbe auch zu mehrer vñnd desto schleunig-
ger verrichtung der Vormündschafft-sachen/verhofs-
sentlich gelangen wirdet/ Als wollen vñnd befehlen
wir hiermit/das derselben von meniglich/die es bes-
triff vñnd belanget nachgelebt/vñnd darwider nichts
vorgonnen werde/ Doch behalten wir vns be-
vor/diese Ordnung nach gelegenheit der zeit vñnd
leuffte/vñnd was sonsten darinnen/ in einem oder
mehr Punkten vñnd Articulen weiter zuuerordnen
vñnd zu statuten nothwendig sein mag/zuendern/ zu-
bessern zu mehrer / zu mindern / genßlich oder zum
theil wiederumb aufzuheben/ Treulich vñnd sonder
gehehrde.

Wann wir dann / gedachter vnserer
Zungen Bettern Vnterthanen / gedenlichen
nutz vñnd auffnehmen / zubefördern geneigt/
auch vermercken/das solche Ordnung der gemeinen
Bürgerschaft der Stadt Leipzig / vñnd den Bus-
mün-

mündigen zu nutz vnd wolfarth gereicht / Als haben wir solche Articul/durch vnserer inn Vormündschafft verordente Ráthe allhier obersehen vnd be Rathschlagen lassen/ vnd weil befunden/das dieselbe Verordnung dem Rechten vnd billigkeit gemess/ so haben wir oberwehnen ihrem suchen gnedigst stadt gegeben.

Confirmiren demnach/vnd bestetigen dem Ráthe zu Leipzig vorgesezte Ordnung/ hiermit vnd in krafft dis Brieffs/ vnd wollen das derselben also künfftig nachgelebt/ vnd deren zuwider nichts für genommen werde/ Treulich vnd sonder gefehrde.

Zu Verkundt haben wir vns mit eigenen Handen unterschrieben / vnd mit vorgehandter vnserer rungen Bettern zu ende auffgedrucktem Ganbley Secret besiegelt. Geschehen vnd geben zu Torgaw / den Fünff vnd Zwanzigsten Augusti/ Anno etc. Fünff vnd Neunzig.

Fridertich Wilhelm. Ist.

David Peiffer D. Ist.

H. Vollhardt. Ist.

3 ij

Fewers

Fewerordnung.

Wir Bürgermeister vnd Rath
der Stadt Leipzig/thun allen vnsern
Bürgern/ Einlegern/ vnnnd die sich bey
vns/in vnd vor der Stadt enthalten/
kunt vnd zuwissen.

Nach dem ißiger zeit/wie Landruchtig/ sich viel
verwegener vnd leichtfertiger Leut / alt vnd jung/
in das vnchristliche laster des Mordbrandts / bere-
den vnnnd bewegen lassen/ durch verreterische / böß-
wichtige Leute/die sich dazu mit Gelde vnd verheiß-
schunge/ wider Gott/ die lieb des Nechsten/wider
ehr vnd recht bestellen/ vnnnd hin vnnnd wider in die
Land schicken/dardurch Stedt vñ Dörffer in merck-
liche gefahr gesetzt werden.

Demnach auff gnedigste erinnerung vnnnd bes-
fehl des Churfürsten zu Sachsen/etc. vnserß Gne-
digsten Herrn vnd Landsfürsten / vnnnd denn aus-
schuldiger vnnnd trewer pflicht / damit wir euch alle
vnserer Bürgerschaft/ Einlegere/ vnnnd die bey vns
sein/ vermittelst Göttlicher gnade/vor schaden be-
wahren/ vnd solchem vorstehenden vbel vorkommē
möchten/ Haben wir vnser alte Fewerordnunge vor
die hand genomen/die vbersehen / vernewet/ vnd in
etlichen

etlichen Artikeln gebessert/ Vnd wollen/das der als
so gelebet vnd gachgegangen werden sol/Vnd da
mit sich niemandts mit vnwissenheit derselben zus
entschuldigen/vnd desto weniger in verges gestellet
möge werden/ Haben wir die in offnen Druck auss
gehen lassen.

Vnd erstlich/ Damit durch Gottes gnedige hülff
dem jenigen was zu schedlicher Feuerprunst vrsach
geben möchte/ abgeholfen/vnd besorglicher schaden
vorkommen werde.

So sol der jünger Bawmeister mit dem jüng
sten Rathsfreunde des sitzenden Raths / oder wo
der vorhindert/ als denn der nechste nach ihme des
Zars zwier/ Nemlich vier wochen vor dem Oster/^{Feuerstede}
vnd vier Wochen vor dem Michaels Markt in vnd ^{zubefichtigen.}
vor der Stadt umbgehen/vnd in allen vnd iedlichen
Heusern / da sorgliche Feuerstede seind / dieselbigen
fleissig besichtigen / vnd so eine Feuerstede gebre
chenhaftig/ also das sich derhalben fehrigkeit zubes
orgen befunden/dem Wirdt eine genante zeit ans
setzen binnen derselbigen bey straff eines Silber
schocks/ solche Feuernewer zubessern / vnd sollen
ober eine zeit darnach sehen lassen/ wo es dermassen
nicht geschehen/ als denn dem Rath namhaftig mas
chen/ damit die straffe eingebracht / vnd das gebot
verfolget werde.

3 iii

Die

Wirt vnd
Gastgeben.

Die Wirt vnd Gastgeben sollen / wie denn
auch sonsten alle Merckte der gemein verkündigt
wirdt / auff ire Geste fleissig achtung haben / vnbe-
kante vnd verdecktete Leute / nicht beherbergen /
vnd da einiger vordacht befunden / das sie dasselb
dem regierenden Bürgemeister als baldt anzei-
gen / Sie sollen auch so wol aufferhalb als in den
Merckten / wenn sie viel Geste haben / des Nachts
in iren Heusern vnd Höffen einen Wächter hal-
ten / der die ganze Nacht vber acht gebe / auff die
Lichte / Feuerstette / Ställe vnd gemache. Welcher
Wirdt oder Gastgebe dasselbe nicht thun wird / der
sol / so oft solches geschicht / dem Rath ein Silber-
schock zur straffe erlegen / Vnd darauff sollen die
Marckmeister / vnd Marckuoigt gut achtung ha-
ben / das sie solchs jederzeit erkunden / vnd dem
Rath anzeigen.

Neue Ge-
bewde in
der Stadt.

Es sol auch hinfurt in der Stadt kein neue
gebewde / es sey an Heusern / Ställen oder andern
auffgericht oder gebawet werden / es werde denn
mit Ziegeln gedackt / inhalts der alten Ordnung /
vnd das solchs bey des Raths straffe gehalten
werde.

Feweroffen.

Wir wollen auch haben / das alle Fewerme-
wer in der Stadt nun hinfürder steinern gemacht
werden sollen.

Es

Es sol auch ein jeder des Jars seine Fether, ^{Fewermei-}
mewer zum wenigsten zwier lassen kehren / vnd da ^{wern zu fe-}
eine Fewermeuer brennent wirt / sol man dem ^{gen.}
Rath ein gut Schock zur straffe geben.

Bötticher / Tischer vnd dergleichen Handwer- ^{Spenen in}
ger / so mit Spenen ~~vmb~~ gehen / sollen ires Fewers ^{h. Spenen,}
sol wahr nemen / vnd mit Riechten an die örte / da
sie die Spen liegen haben / zu leuchten sich enthal-
ten.

Die Brauheren vnd die so Melkheuser ha- ^{Reißholz}
ben / auch in gemein alle Bürger / sollen sich nicht ^{vnd Stro-}
mit vbrigen / sonderlich mit Reißholz noch Stro-
berlegen.

Die gepichten ledigen Fass sollen nicht hauff ^{ledige gep-}
senweis auff die Böden gelegt / Sondern so viel ^{pichte Fass.}
möglich in die Scheuren für die Stadt geschafft
werden.

Die Seiler sollen sich mit vbrigen hauffen ^{Pech vnd}
Pech / vnd Schmehr nicht oberlegen / vnd das jeme ^{Schmehr.}
ge / so sie zu irem Handwerge nicht entziehen kö-
nen / in vorwahrung nemen / das man mit Riecht
oder Fesuer nicht darbey kompt.

Niemand sol keine Asche auff die Böden schüt- ^{Asche.}
ten / sonderlich die Braner / Becker vnd Bader.

Die Seiler sollen das wagenschmer an keinen ^{Wagens-}
andern ort / denn in den Zwingern ^{schmer.}
setzen.

Die

Unschlet vnd
ziecht ziehen.

Die Fleischer vnd die jenigen/ so Ziechte ziehen/
sollen bey der Nacht kein Unschlet schmelzen / vnd
ihre Ziecht bey tage ziehen.

Vnaufge-
droschen Ge-
treidich.

Puluer.

Es sol auch keiner vnausgetroschen Getreide
in der Stadt bey sich legen.

Niemandt sol mit Puluer handeln dasselbe zu
uerkeuffen/oder in Merckten frembden zugestatten
bey ime niederzulegen/er könne es denn mit vorwissen
sen des Raths in wol verwarthen Gewelben/ dar
ein man mit Ziechten nicht kömpf/halten

Wie sich der
halten sol/bey
welche Feuer
entstehet.

Wo nun ober angezeichte fleissige vorsichtigkeit
(Da der allmechtige Gott für sey) Feuer auskom-
men würde/ es were in oder vor der Stadt bey tag
oder nacht/sol der Wirtt bey deme es auskompt/
als bald ein geschrey machen/deme seine Nachbarn
fleissig beystehen sollen/damit man dasselbe/ ehe es
auskompt/dempffen vnd leschen müge/ Wo es aber
nicht zeitlich/vnd also ehe das beleuet/oder bestür-
met/bemelt wird / als denn sol man sich gegen dem
Wirtt mit straff / nach gelegenheit der sachen / er-
zeigen.

Des Bür-
germeisters/
Richters/vnd
ihrer zugeor-
denten Ampt.

So ein Feuer in der Stadt entstehet/ sol der
regierende Bürgermeister/Richter/vnd zweene des
Raths / welche alle Jahr der regierende Bürger-
meister namhafft machen soll/ zum Feuer eilen / die
sollen die Leute anhalten vnd vermahnen/ das sie
fleissig

fließig arbeiten vnd leschen helfen / vnd mit ihnen
sonsten allenthalben schaffen was zuthun gut sey/
vnd das ihnen diejenigen / denen sie was befehlen/
gebürlichen gehorsam leisten / vnd sich ihres befehls
halten.

Es sollen auch 24. besessene Bürger / die ein jeder
Bürgermeister / wenn im anfang des neuen Rathes
die Feuerordnung vernewert / darzu für bequeme
erachtet / vnd dieselbe erfordert / vnd ihnen solchs
aufflegen wirdet / in ihrem gerethe mit besten Weh-
ren zu Ross oder fusse / wie es ein jeden am gelegens-
ten zum Bürgermeister in sein Hauss / oder zum
Fewer / wo sie ihnen zum ersten antreffen / eilen / vnd
auff inen / den Richter / vnd die Herren des Rathes /
so zum Fewer verordent / getrewlich sehen / warten /
vnd ihr acht nemen.

Es sollen auch beneben dem Thürknecht / des
Rathes Ausreüter / so viel der jederzeit einheimisch
sein werden / mit ihrem gerethe angethan / zu Ross
beim Bürgermeister erscheinen / vnd auffwarten /
vnd damit sie desto ehe fertig / So sol der Marschal-
ler mit seinem Gesinde jederzeit bereit sein / So bald
der Sturmschlag geschicht / das er alle die Reit-
pferdt / so viel der im Stall sein werden / als bald sat-
teln vnd auffzeumen lasse / damit die vbrigen Pfer-
de / so die Ausreüter nicht bedürffen / im fall der
K noth /

Bürger / so
auff den
Bürgermei-
ster warten.

Thürknecht
Ausreüter.



Noth / vor die andern Herrn des Rathes zugebrauchen.

Gerichtsfroh
und
Wehr.

Der gleichen sol der Gerichtsfroh / mit dem halben teil der Wache / in ihrer besten Rüstung zum Feuer eilen. Der Markmeister aber / sol mit dem andern halben theil der Wache / vnter dem Rathshaus bleiben / vnd ein jeder des Bürgermeisters befehlch gewarten.

Der andern
Bürgermeister
Rathspersonen
und
officianten
Ampt.

Die andern zweene Bürgermeister / sollen neben den Batwmeistern / Stadt vnd Schöppenschreibern / auch den Herren / so zu des Rathes rechnungen verordnet / auffm Rathhaus sein / vmb dieser vrsachen willen / So ein ander Feuer mehr anginge / das vnter denselben zweenen / der elter Bürgermeister mit seinen Batwmeistern / sich zu demselbigen andern Feuer / eilent verfüge / vnd Leute zum leschen verordene / Vnd sol der dritte Bürgermeister mit sampt den vbrigen verordneten Herren / auff dem Rathhaus bleiben / ob weiter not entstünde / das sie ferner rathschaffen mügen. Wer es aber sache / das der andern beyder Bürgermeister einer / nicht anheimisch / oder mit Kranckheit beladen were / So sollen seine beyde Batwmeister neben dem eldesten Herren desselben Rathes solchs ausrichten vnd bestellen / Auff welche denn vierzig Bürger mit ihrer besten Wehr auffss Rathhaus zukoma

zukommen/ vnd allda ihres befehls zugewarten be-
stelt seind.

Kompt aber das Feuer vor der Stadt aus/ so ^{Feuer vor} sol der Richter sampt zweyen des Rathes seinen ^{der Stadt.} be-
hensigern zu Kos darzu eilen / vnd den fleis anse-
ren/der ihnen gebüret/ doch das solchs mit vorwis-
sen des Bürgermeisters geschehe / mit des befehl
sie auch ausgelassen werden sollen.

Es solle sich auch die zweene Rathsfreundt die ^{Auffseher} hierzu benent/auff die beyde Türme / jeder auff de- ^{auff den}
nen der ime befohlen/als bald begeben/vñ allda ge- ^{Türmen.} ge-
warten/beneben den Hausleuten vnd Wächtern/
Ob mehr Feuer auffgienge/ oder sie sonst etwas
verdecktigs vermerckten / vñnd solches/ oder was
sonst fürfallet/ dem Bürgermeister anzeigen.

Vnd nach dem die Stadt in vier Viertel geteilt ^{Viertelmeis-}
let/ vñnd iedlichem Viertel zweene Viertelmeister ^{ter/ vnd ihret}
zugeordnet/ sollen in Feuers nöten / vnd andern ^{zugeordneten}
auffrürigen sachen/ in iedlichem Viertel funffzehnen ^{Ampf.}
Mann/wie die der Rath darzu verordenet / vñnd
ernennen wird / Vñnd auch der vnder Viertelmeis-
ter / so bald man anschlecht / oder sie des Feuers
oder aufflauffs sonst innen werden / in ihrem Har-
nisch / mit bester Wehre zu ihrem Oberviertelmeis-
ter kommen vnd dasselbigen befehls gewarten.

Vnd ob ein Viertelmeister seines gewerbes

K ij halben

haben / auszreissen müste / das der selbige einen an-
dern seiner Nachbarn / mit wissen vnd willen des
Bürgermeisters an seine stat in sein Haus verorde-
ne / vnd als denn von den funffzehen Mann / wie
vormeldet zehen Mann mit dem vnter Viertels-
meister an das Thor res Viertels eilen / vnd das
selb verwaren / vnd das die Thore / wo es bey nacht
sonder erlaubnis des Bürgermeisters nicht geöff-
net werden / auch darvon nicht kommen / Sie haben
denn des von ihrem Viertelsmeister befehl oder er-
laubnis bey des Kathis straff.

So das Feuer am tage außkeme / sollen obge-
melte zehen Man neben dem Vnteruertelsmeister
Dar auff sehen / das alle schlege omb die Stadt durch
die verordenten / so darzu Schlüssel / oder des befehl
haben zugeschlossen / auch die schlege vnd Statthore
zugehalten / vnd niemandes fremdes darein gelaß-
sen werde / ohne des Bürgermeisters befehl / die an-
dern funff Manne von jedem Viertel sollen mit dem
Viertelmeister auff das Rathhaus gehen / vnd auff
die andern zweene Bürgermeister vnd Batweis-
ter warten.

Ein jeblicher Viertelsmeister sol die Enner /
die er funffzig in seinem Hause von Katswegen ha-
ben solle / Wo ferne das Feuer in seinem Viertel
auskumpt / mit seinem Gesinde / vnd den nechsten
Nachte

Nachbarn/die er dem Rath angeben / vnd ihnen
solchs befohlen worden / sol eilends zum Feuer
schaffen.

Es sol auch ein jeder Ober vnd vnder Viertels-
meister zum wenigsten alle viertel Jahr einmahl auff
die Leitern vnd Feuerhacken / in seinem Viertel / des-
gleichen auff die Schugbret / das die an allen Ecken
vorhanden / vnd auff die Brunnen / das dieselben
in barltlichem wesen erhalten werden / die Ketten /
Eymmer / Schleiffen / Fasz / vnd was darzu gehörig
unwandelbar gehalten werden / gute acht haben.

Es sollen neben den Viertelsmeistern die Born-
meister achtung geben / auff die Wasserfas / das Bornmei-
ster.
die gebunden / zugericht / vnd voller Wassers / auch
die Schleifflein täglich sein / vnd da ein merklicher
frost einfellet / das Wasser ausgegossen werde / ehe
es zu grunde gefriere / damit man dieselben / so es
die noth erfodere / wider voll giessen / vnd zum Fe-
uer gebrauchen müge.

Die Fuhrleute vnd andere Bürger / oder Ein-
woner so Pferde haben / in vnd aufferhalb der Fuhrleute.
Stadt / sollen alle so bald der Glockenschlag ge-
schicht / oder sie des Feuers sonst innen werden /
mit ihren Pferden / an die örter eilen / an welchen die
Schleiffen mit den Fassen // bey den Bornen vnd
Köhrtasten sein / oder zu den Wagen / darauff die

K iij.

Leitern

Leitern/ vñnd Feuerhacken liegen/ vñnd die Schleis-
fen mit den Wasserfassen/ auch Leitern/ vñnd Feuer-
hacken auff's fürderlichste zum Feuer bringen/
Wie denn solchs des Raths Schürmeister vñnd En-
cken/in dem Marstall auch befohlen sein sol/ Wel-
che denn auch die zweene Wagen mit Leitern vñnd
Feuerhacken / so bey dem Marstall stehen / so bald
zum Feuer rücken/ auch Wasser/ vñnd was die not-
turfft erfordert/ zuführen sollen.

Leitern vñ
Feuerhacke.

Vñnd welcher Fuhrman das /erste Wasser zum
Feuer bringet / der sol den besten / der ander den
nechsten darnach/ vñ der dritte den dritten gewinft/
wie gewöhnlich/ haben.

Vñnd sollen hinfürder auff einen jeden Wa-
gen/ sechs leitern/ zweene grosse vñnd vier kleine Fe-
werhacken befunden/ vñnd ein jedes Viertel zweene
Wagen verordent / vñnd zweyen Bürgern/ denen
auch die Schlüssel darzu gegeben werden sollen/
befohlen werden/ dieselben in fürstehender noth/ ab-
zuschliessen / vñnd jederzeit acht darauff zu geben/
damit daran kein mangel gespüret werde.

Das i-
man lesehen
helffe/ der nicht
sonderliche
befehl hat.

Vñnd ob wol ein jeder Bürger vñnd Einwoh-
ner/ welcher inhalts dieser Ordnung nicht sonderlis-
chen befehl hat/ so bald der Glockenschlag geschicht/
sich mit Arten/ Eymern/ Schussen/ Sprützen/ vñnd

an

ändern das zum leschen dienet/ gefast machen/ vnd
nicht mit ledigen henden / auch nicht mit Messern/
Spiessen / viel weniger mit Büchsen zum Feuer
lauffen/ vnd fleißig leschen helfen sol

So sollen doch fürnemlichen/ alle Zimmerleu-
te/ Mewrer/ Bader/ Brauer/ Meißer/ vnd ihre ^{Handwerks}
Gesellen/ sampt den Ablebern/ vnd Bierschrötern/ ^{so zum}
bald zum Feuer kommen/ vnd sonderlich auff das ^{Feuer son-}
leschen bescheiden sein. ^{derlich veror-}
^{dent.}

Darneben sollen hernach benante Hand-
werck die anzahl der Personen wie folget / ein jeder
Obermeister in seinem Handwerck dem Rath
namhaft machen / vnd allemahl ober zehen oder
zwölff Mann/ einen Kottmeister ordnen/ vnd die
Versehung thun / das der halbe theil derselben mit
ihren besten Wehren / als bald für dem Rathhaus
sich samlen/ auch biss das Feuer gelescht / sich da
enthalten.

Der ander halbe theil aber / sol mit Feuerwe-
mern/ welche ein jedes Handwerck aus seiner Laden
zuzeugen/ vnd in das Obermeisters Haus zuschaf-
fen schuldig sein sol/ Der halbe theil zum Feuer ge-
schickt werden/ Der ander halbe theil aber / sol mit
ihren Eymern für dem Rathhause warten / vnd
sich des Bürgermeisters befehl vorhalten.

Vnd

Vnd sollen nemlichen schicken/ Wie gemelt den
Halben teil/ mit ihren besten Behren/ Den andern
Halben teil aber mit Sewereymern.

Schneider.	40.
Lohgerber.	30
Leineweber.	30.
Fleischer.	24.
Kirschner.	24.
Schuster.	24.
Kramer.	20.
Zuchmacher.	20.
Kleinschmit.	12.
Huffschmit.	12.
Satler vnd Riemer.	10.
Fischer.	10.
Böttcher.	10.
Goltschmiede.	10.
Buchbinder.	6.
Hüter.	6.
Glaser.	6.
Kannegleffer.	4.
Barbier.	4.
Seiler.	4.
Beutler.	4.
Gürtler.	4.
	Weiss

Weisgerber.	4.
Buchdrucker.	2.
Fuchsheerer.	2.
Drechsler.	2.
Kampmacher.	2.
Senckler.	2.
Seilenhawer.	2.

Becker/Zimmerleut/vnnd Meurer/haben ihre sondere befehlich.

Doch sollen die senigen Bürger / welche das Feuer am nechsten betrifft / in solcher not entschuldiget sein/ dieweil sie mit rettung des ihren in ihren Heusern ohne das zuthun haben.

Es sollen auch die Gassenmeister vor jedem Thore/ außerhalb der Zimmerleute / dreissig Personen verordnen vnnd bestellen / dieselben auch verzeichnet vbergeben welche in Feuersnöten bey tag vnd nacht sich gefast machen/ ans Peters vnd Helisch thor versügen vnnd daselbst auffwarten/ allda sie / wenn man ihr bedarff / eingelassen werden sollen.

Damit denn auch nicht verdecktige/oder müßige Personen/sich zum Feuer dringen/vnnd deren halben schaden zugewarten/auch andere die leschens vnd arbeitens halben allda seindt/ nicht gehindert werde/

Sonderliche Wache beynt Feuer.

werde / so sollen zweene Bürger / vnd jedem zwölff
Mann zugeordnet werden / derer einer die Gassen
oberhalb / der ander vnterhalb dem Feuer vorwa-
ren / vnd niemandes zum Feuer lassen sollen / denn
die jenigen / so darzu geordnet / vnd zum leschen ge-
schickt sindt.

Das man in
Heusern des
Flogfeuers
warneme.

Ein ieglicher sol auch / wenn der Glockenschlag
gehört in seinem Hause verordnen / das sein Weib
vnd Gesinde / auff die Obern sölder vnd Kinnen /
Wasser tragen / vnd des flogfeuers warnemen /
des gleichen auff frembde Leute / gut acht geben / deß
es ist wol befunden / das dieselben in solchen nöten /
vnd so das Feuer an einem ort auffgangen / sich
eingedrungen / vnd in andern Heusern auch Feuer
ingelegt haben.

Feuerweyer
des Raths
zum Feuer
zuschaffen.

Damit denn auch die Feuerweyer / welche auff
dem Rathhaus / vnd der Wage verhanden durch
gewisse leut zum Feuer vnseumblich gebracht wer-
den / so sollen zweene aus der gemem verordnet
werden / die sollen sich so bald Feuer außkompt / ist
es im Grimmischen oder Peters viertel / auff
Rathhaus / Wo aber im Kanischen oder Hellischen
viertel / auff die Wage begeben / an welchem ort je-
dem 300 Eymmer verordnet sampt 30 Wasserseuf-
sen / auff welche sie acht sollen geben / das dieselben
auff baldest zum Feuer geschafft werden.

Und

Vnd sollen alle vnd jede Hüffschmiede / Kleinschmiede / Rütner / Lohgerber / Schuster / Schneider / vnd Kürschner / alle ihre Gesellen / so bald der Glocken oder Sturmischlag gehöret / vnseumlich / ist das Feuer im Brunnischen oder Peters viertel / auff's Rathhaus / ist es aber im Kannischen oder Hellischen viertel / auff die Wage schicken / von dannen die Eimer eilends zum Feuer tragen / vnd so lange mit beym Feuer bleiben vnd löschen helfen / biss es gedempft wird / vnd das sie folgend's auch die Eimer wider an gehörende orte schaffen.

Es sol auch ein jeder Bürger nach anzahl der Bier / so er auff seinem Hause hat / auff jedes Bier zweene Eimer zuhalten schuldig sein.

Wie viel Eimer ein jeder Bürger vor sich haben sol.

Weil auch in der Stadt sechzehnen Brauwheuser seind / sol ein jeder Brauwherr / mit einer Sprühen beim Feuer auffwarten. Vnd da gleich die Brauwherrn eins theil von Rathswegen sonst befehl hetten / das sie doch jemandes von ihrem Gesinde zum Feuer schicken / die desselben bis zum end abwarten / vnd ohne erlaubnis des Bürgermeisters / nicht dauon gehen / denn im anfang vnd ende kan man mit Sprühen die beste rettung thun.

Sprühen aus den Brauwheusern.

Item / Ein ieglich Viertel sollen epliche Kiffere Sackeln verordent / vnd die jenigen denen die in

Kiffere Sackeln.

L u ihre

Ihre Heuser geschafft werden / sollen ire Gesinde sol-
che Fackeln / wenn ein Feuer bey der Nacht außs-
kompt / brennent für den Thüren halten lassen.

Leuchten aus
den Heusern
bey Nacht.

So sol auch sonst jederman sein Gesinde aus
seinem Hause leuchten lassen / damit man sich wol bes-
sehen / vnd mit dem Wasserfüren / Reiten / vnd lauf-
fen / niemandt beschediget werde.

Feuerpfan-
nen an Eck-
heusern.

In den Pfannen / so der Rath an der Eck-
heusern verordnet / sol des Nachts / wenn ein Feuer
oder aufflauff vorkommt / Feuer gehalten werden /
vnd den ienigen / so solche Pfannen an den Heusern
haben / Pechkrenz vnd Rün darzu gegeben vnd be-
fohlen werden / dasselbige Feuer anzubrennen vnd
fleissig zuerwahren / Auch so der Wirt zu andern
sachen verordnet sol er mit den seinen bestellen / das
solche Feuerpfannen brennent erhalten werden /
dieweil die Feuers noth weret / Vnd ist in einem jes-
den Viertel ein Bürger verordnet / welcher auff die
Feuerpfannen an den Ecken / das die angezündet /
vnd in wehrendem Feuer / brennent erhalten wer-
den / acht gebe.

Wagen mit
Leitern vnd
Feuerhacken
vor den Tho-
ren.

An vier orten vor der Stadt sollen an jek-
chen ein Wagen mit Leitern vnd Feuerhacken zwö-
Schleiffen mit fassen / vnd 30. Eimer / doch auff der
Vorstetter darlegen / verordnet vñ gehalten werde.
Es sollen auch ein jeder / so in der Stadt wohnt

huy

ket / vnd Scheunen oder Heuser vor den Thoren ^{Leitern vor}
hat / eine Feuerleiter halten vnd bey sich haben. ^{den Thoren.}

Die weil denn in den Feuersnöten nicht am we ^{Wasserkaste.}
nigsten an den Wasserkasten gelegen / sollen die so
zu den Wasserkasten verordent / die Hanen auff
drehen / vnd mit vorwissen des Bürgermeisters /
Wasser an die örte lauffen lassen / da das Feuer
ausgangen / auch ohne befehl nicht wieder heim ges
hen / sondern des Feuers gang abwarten / vnd sol
kein Wasser ausgelassen werden / es seind denn die
Schüßbret fürgesetzt / Wie denn auch / den nechsten
Nachbarn / so bey den Schüßbretern wohnen / vnd
sonderlich den Gastgebern hiermit sol auffgelegt
sein / das sie an denen orten / da die Schüßbret an
den Ecken hangen / so bald Feuer auskömpt / für
nemlich aber an denen orten / da es die Feuers noth
erfordert / eine nottwerff Mist auff die Gassen tra
gen / vnd das Wasser mit den Schüßbretern vnd
Mist demmen.

Es sollen die Hausleute auff beyden Thürmen / ^{Hausleute}
wenn Feuer auffgehet / es sey innen oder vor der ^{auff den}
Stadt / dasselbige beleuten vnd bestürmen / vnd wo ^{Thürmen.}
es am tage / sollen sie eine rote Feuerfahne gegen
dem orte / da das Feuer hinaus ist / vnd wo mehr
Feuer auffgienge / allerweg ein andere Fahne nach
anzal der Feuer ausstecken / Ist es aber bey Nacht /
L III so sol

Kuffcher
auff die
Brünne.

So sollen sie solchs mit brennenden Laternen an
stangen thun / damit man gewahr werde / wo hina
aus das Feuer ist / vnd wie viel der sein.

Diemeil auch gespürt / das mangel an Leuten /
welche in Feuers nöten die Brunnen ziehen / sol
len die Becken vnd ihre Gesellen / das Wasser
ziehen / aus den Brunnen / ihnen lassen befohlen
sein / Vnd sich im Handtwercke mit vorwissender
Viertelsmeister vergleichen / welchen Brunnen
ein jeder Beck sampt seinen Gesellen in befehl ha
ben sol.

Feuersnot
wird bestür
met.

Hierneben wil ein Erbar Rath menniglichen
zuwissen thun / das hinfürder der vnderchiedt sol
gehalten werden / Wenn ein Feuer auskômpt / das
es mit den Sturmglocken auff beyden Kirchtür
men sol gemeldet vnd bestürmet werden / da sich
denn ein jeder nach dieser des Raths Feuerorda
nung zuhalten / vnd seines befehls abzuwarten / sol
schuldig sein.

Aufflauff
mit dem
Glöcklein
auffm Rath
hause gemel
det.

Würde sich aber / da Gott für sey / sonst ein
aufflauff / entpörung oder Tumult erheben / so sol
dasselb mit der Glocken auff dem Rathhaus ge
meldet / gestürmet vnd angezeigt werden / Vnd auff
den fall / sollen die jenigen / so auff die Bürgermeis
ter vnd Viertelsmeister bescheiden in aller massen /
wie in dieser Ordnung vermeldet / ihren befehls sich
vorhalten

Vorhalten / Aber alle andere Bürger sollen mit
Harnisch vnd ihrer besten Wehren vnseumlich für
das Rathhaus kommen / daselbst von dem Bürger-
meister vnd Rath ferners befehls erwarten.

Vnd gebieten darauff allen vnsern Bürgern /
Kauffleuten / Einlegern / Dienern / Handwercks-
gesellen / vnd die sich bey vns enthalten / Das sich
ein jeglicher in vorkommender noth / vnd aufferhalb /
nach dieser vnser Ordnung / wie die vnderchiedts-
lich / einen jeglichen betreffen thut / getrewlich vnd
fleissig halte / vnd das nicht vnterlasse / aus keiner ley
ursache / bey vermeidung des Rechten / vnd vnser-
er ernstlicher vnd vnnachlässiger straffe.

Fleischer Ordnung.

Wir Bürgermeister vnd Rath
der Stadt Leipzig fügen allen vnd jes-
den vnsern Bürgern vnd Einwohnern
hiermit zuwissen / wie das vns täglich
klagen fürkommen / das die Meister
des Fleischerhandwercks allhier der zumor auff-
gerichtten Ordnung in vielen Puncten gebür-
lich nicht nachleben / Daher wir nicht vmbge-
hen können / vorige Publicirte Ordnung zu
widern

widerholen anderweit zuernewren vnd öffentlich
anschlagen zulassen/ vnd gebieten darauff ernstlich/
das obgedachte Meister des Fleischerhandwerks
im verkauffen/ auch unsere Bürger vnd Einwohner
im Einkaufen vnten gesetztem Taxt vnd Ordnung
nach sich verhalten / vnd dawider nicht handeln bey
vanachlässiger straff / die wir vns hiermit gegen ein
nem jedern/ so dawider handelt / vorbehalten haben
wollen. Folget der Taxt des Fleischkauffs.

Ein pfund Kindfleisch das beste sol verkaufft
werden vmb 8. Pfening.

Das geringe so wol das Kühefleisch nach wirs
derung.

Die Kindes Kaldaunen sollen dem Fleisch
gleich gewogen / vnd das pfundt vmb 8. Pfening
geben/ doch solche zum Fleisch zuzunemen niemand
gezwungen werden.

Ein par gute Kindes Füß vmb 2. Groschen
6. Pfening.

Ein gute Kindes Zung vmb 4. Groschen.

Schöpfenfleisch das beste vmb 8. Pfening.

Vnd mögen zu einem ganzen Schöps zwey
Kleinet zu einem halben eins verkauffen. Doch sol
ein Kleinet tewrer / nicht denn vmb 3. Groschen ge
ben werden.

Kalb

Kalbfleisch das pfundt vmb 6. Pfenning. Vnd
sol kein Kalb vnter 24. pfundt geschlachtet noch ver-
kauft werden. Vnd mögen zu einem ganzen Kalb
zwey Kleinet/ zu einem halben eins verkauffen/ doch
ein Kleinet tewrer nicht denn vmb 3. Groschen.

Ein Kalbskopff vom besten vmb 3. Groschen
6. Pfenning.

Lambfleisch von Weynachten bis Ostern/ das
pfundt vmb 1. Groschen 6. Pfenning / von Ostern
bis auff Pfingsten vmb 1. Groschen. Vnd hernach
dem Schöpfenfleisch gleich. Vnd sol niemandt keins
nach der Handt zu keuffen vnd zuzunemen schuldig
sein noch gedrungen werden / bey des Raths ern-
ster straff.

Schweinenfleisch mit dem Speck durchharwen/
das Pfundt vmb ein Groschen.

Schelbraten/ das Pfundt vmb 10. Pfenning.

Alten Speck vmb 2. Groschen.

Neuen Speck vmb 1. Groschen 8. Pfenning

Ein Schweinsklaw vom besten vmb 2. Gro-
schen.

Wir behalten vns aber beuor diese Ordnung
nach gelegenheit der zeit zu endern / bessern oder zu
mindern/nach deme es die notturfft erfordert / Zu
orkundt mit vnsern Stadtsecret besiegelt vnd pub-
licirt/ den 14. Aprilis, Anno 1587.

M

Lands

Landtfleischer Ord- nung belangende.

Kstlich sol ein jeder Landtflei-
scher von Ostern an / bis auff Jacobi/
fünff Kinder rein schlachten / vnd welcher
die anzal nicht helt / der sol nicht allein ges-
strafft / sondern im auch nach gelegenheit ferner her-
ein zuschlachten / nicht mehr verstattet werden.

I.

Ein jeder Fleischer sol gebe vnd Gengvieh herein
schlachten / bey vermendung eines Erbarn Rathes
ernster straff.

II.

Es sol auch ein jeder Fleischer sein eigen Banck/
vnd recht Gewicht vnd Wage haben / Wie den auch
keinem nicht gestattet werden sol / das Fleisch in die
Heuser zutragen / oder zuuerkeuffen bey des Rathes
straffe.

III.

Kein Fleischer sol die Kleinot bey der Banck / son-
dern auff dem Platz / der darzu geordnet ist / seil has-
ben / bey des Rathes straff.

IV.

Auch sol keiner das Unblich aus den Ochsen
reissen / es sey denn das pfundt auff 8. Pfenning geo-
wirdert was darunter ist / sol drinne bleiben.

Es sol

V I.

Es sol kein Fleischer aus dem Schweinfleisch
das Schiner reissen/es were denn das ein Schwein
vmb 12. Galden gekaufft wordē were/sonst sol alles
Schweinfleisch mit dem Speck durchharven werdē.

V I I.

Das Kalbfleisch sol höher nicht/den das pfundt
vmb 6. Pfening geben werden / Auch niemandt
kein Kalb herein schlachten/es habe den 24. pfundt/
was drunter ist sol ihnen genommen /er auch nach
gelegenheit, der verbrechung hierüber gestrafft/oder
ihm das Handwerk gar gelegt werden.

V I I I.

Auch sol niemandt gezwungen werden/die Klets
not zuzunemen/ bey des Raths ernster straffe.

I X.

Ein jeder Landfleischer sol das Lambfleisch von
Weynachten bis ausgangs des Ostermarkts/das
pfundt vmb 1. Groschen. Aber hernach dem Schöp-
fenfleisch gleich geben / Vnd niemandt etwas von
Lambfleisch zuzunemen gezwungen werden/bey des
Raths ernster straff.

X.

Es sol auch keiner zwey Kind/ darunter eines
gut/das ander gering/ auff einmahl zugleich herein
schlachten vnd feil haben / damit nicht das geringe/
vor das beste in gleichem kauff ausgewogen / vnd
die Leute dardurch im kauff betrogen werden.

X I.

Wen ein Landfleischer einen ganzen oder halben
Ochsen

N II

Ochsen



Ochsen Mistweide auff einmal verkaufft/mag er zu
einem ganzen Ochsen einen ganzen Kopff / vnd zu
einem halben / einen halben zuwegen / sonst aber
sol keinem Landfleischer verstattet werden/die Rind-
desköpffe zum Fleisch zuzuwegē / sondern dieselbigen
sollen bey den andern Kleinoden seil gehabt vnd
verkaufft werden.

XII.

Letzlichen sol ein jeder Fleischer einheimisch vnd
frembder sich des Raths Publicirten Fleischord-
nungen vnd Satzungen allenthalben gemess ver-
halten / alles bey vermeidung des Raths ernstler
vnd vnnachlessiger straff / darnach sich menniglich
zu richten / vnd vor schaden zuhüten.

Abdruck der Artikel / wie sich ein jeder Nachbar / in eines Er- barn Raths Dorffschafften verhalten sol.

I.

Am Feyer-
tag sol man
Gott dienen.

Artlichen sol ein jeder Nachbar /
an den ordentlichen Feyertagen / Gott
zu Ehren / vnd seiner Seelen zu nutz / fleiss-
sig zur Kirchen gehen / auch sein Weib /
Kind / vñ Gesinde daran nicht verhindern / Da aber
einer darwider handeln / ohne redliche Ursachen / vnd
Erleybs

Erleubnis/ aus der Kirchen bleiben/ vnd zu Hause/
andere Gewerb suchen/ vnd fürnehmen würde/ der
sol darumb in den Gottes Kasten 4. Groschen vnd
der Gemein 2. Groschen/ zuerlegen schuldig sein.

II.

Alle die jenigen / so vnder der Predigt Vogel
stellen/ sollen vmb ein new Schock/ die aber sonst
vnter der Predigt / auch im Felde/ ohne gnugsame
Ursache gesehen/ vmb 20. Groschen gestrafft werde.

Vnter der
Pr-digt mit
Vogel stelle.
Nicht im Felde
de arbeiten.

III.

Ein jeder / so offte er flucht / vnd Gott lestert/
sol den Nachbarn verbüssen 2. Groschen/ vnd dem
Rathe seine Straffe vorbehalten sein. Vñ die das
hören/ vnd nicht anzeigen/ sollen/ wenn das offenbar
wird/ den Verbrechern gleich gestrafft werden.

Gottes Na-
men nicht
missbrauchen

IIII.

Es sollen die Nachbarn alle zugleich / dem
Rath/ auff die gebürliche Zinszeit/ die Zinsen auff
einen Tag/ an guter Fürsten Münze bringen/ vnd
geben/ Welcher aber das nicht thut/ sol den Nach-
barn 2. Groschen straffellig sein/ desgleichen sollen
sie auch dem Pfarherrn / seine Gebühr vnd De-
cem zu rechter zeit entrichten/ alles bey des Raths
Straffe.

Zins dem
Rath.

Pfarherrn
Gebühr.

V.

Richter vnd Schöpffen sollen forthin fleissig
darauff

M III

Item/die
zur andrer
Eheschreitten.

Darauff acht haben/wenn Vater oder Mutter/nach
des einen absterben / sich anderweit verhehlichen/
das den Kindern / eher die Ehe vollzogen / Vor-
mänden verordnet / ihr Vater oder Muttertheil
ausgemacht/ vnd verschrieben werde.

VI.

Kaths/Pfar-
herrn/Gotts-
haus schulde.

Wenn ein Nachbar ein Gut verkeufft/ es sey
woran es wolle/ sollen als balde/ vnd vor allen din-
gen / des Kaths / Pfarherrn / vnd Gotteshaus
Schulden (ob der einige darauff verhanden) vom
Angelde bezahlet / Vnd ob die der Verkeuffer ver-
schweigen wolte/ so sol es doch von den Nachbarn/
so Wissenschaft darumb haben/ bey des Kaths
ernster Straffe/ angezeigt werden.

VII.

Güter in die
Lehn zu neh-
men.

Es sol auch ein jeder Keuffer oder Erbe / sein
erkaufftes oder ererbtes Gut / ohne verzug / vnd
einige fernere Erinnerung/ als balde in Lehen zuent-
pfahen schuldig sein/ bey des Kaths ernster straffe.

VIII.

Der erkauffte
Güter Ab-
schrift zu ha-
ben.

An vnd Er-
begelt vffm
Kathhause
einlegen.

Item/ Die Keuffer sollen ihrer erkaufften Gü-
ter / Schein vnd Abschrift fodern / Auch das An-
vnd Erbegelt allerwegen auffm Kathhaus einlegen/
damit es verschrieben / vnd auff ihre Kauffbrieffe
verzeichnet/ vnd also Vnrichtigkeit/ Zanck vnd Tro-
runge verhütet werde / Jedesmal bey straff dem
Kath 10. vnd den Nachbarn 5. Groschen.

Keiner

IX.

Keiner sol von seinen Gütern etwas verpfen-
den/ versetzen/ vermiethen/ verändern/ oder verkauf-
fen/ ohne Vorwissen vnd Bewilligung der veror-
denten Herren/ bey straff eins neuen Schocks.

Nichts zu
uerendern
ohne Vor-
wissen.

X.

Die Ientgen/ so vor dieser zeit / Acker aus dem
Stadtfelde gekauft / sollen dieselbigen fürder / mit
ihren Erbgütern nicht verkaufen / Sondern dem
Rath vnd Bürgern anbieten / Damit dieseiben wi-
derumb zum Stadtfelde bracht werden mögen/ bey
ernster Straffe.

Stadtfeldes
Acker.

XI.

Wenn zu der Gemeine geleut/ geblasen/ oder
gefodert wird/ sol ein jeder/ so verhanden / in eige-
ner Person zur Samlung kommen/ vnd zu allen
Geboten dem Richter gehorsam sein / Da aber ein
Ungehorsamer befunden/ vnd der Richter/ oder
die Nachbarn/ denselben nicht anmelden/ sol einer
mit dem andern gestrafft werden.

Ungehorsam
dem
Richter.

XII.

Die Gemeine/ noch einiger Nachbar/ sol kei-
nen zu einem Nachbarn/ oder zum Hausgenöss-
sen annehmen / ohne der Herren Vergünstigung/
noch den Hausgenössen lenger denn auff ein Jahr
Wohnung zusagen/ Vnd wenn die zeit des Jahrs
vmb ist/

Hausge-
nossen.

Hausgenossen
Fröns
Zins.

umb ist / sollen die Wirte allewegen / dieselbigen
Hausgenossen / den Dorffherren wider vorstellen/
das sie von newen eingeschrieben / vnd durch die
Wirte/auff alle Felle/ wohin es gelanget/wider ver-
bürget werden/ Vnd welcher seinen Hausgenossen
nicht vorstellen wird / der sol ein new Schock / so
oft ers vbergeheth/zur Straff geben/ so sollen auch
die Hausgenossen/ wohin man sie weisen wird/ dem
Rathe ihre Frönddienste/ je eine Person drey tage
leisten/ Wo sie aber nicht Handfröhn thun/ an stat
derselben/ auff die Zinszeit / mit der Gemeine / ein
par Volck 10. Groschen geben.

XIII

Wache in
den Märck-
ten.

Wasseruass.

Lederemmer.
Fenerhacken.
Leitern.
Schleffen
mit Wasser
massen.

Dieweil man auch / alten gebrauch nach/ auff
die Märkte/ fleissige Wache/ bey tag vnd nacht zus
halten pfleget / sollen die Dorffschafften / dieselbe
ideemals nottürftiglichen bestellen/ Vnd nach dem
Kriegsleuffte/ vnd sonstigen gefehrliche zeiten verhand
den/ sol ein jeglicher Nachbar/ ein Bass mit Was-
ser/ zu Hause oder vor dem Hofe haben/ auch jeder
Pferdener 2. vnd ein jeder Hinderfas 1. Ledern
Wassereymer/ zum Borrath in die Kirchen oder ge-
meine Haus schaffen/ Desgleichen von der Gemein-
ne Einkomen/ 3. 4. oder mehr Fenerhacken/ vnd so
viel Leitern/ vnd Schleffen/ mit sonderlichen darzu
gemachten Bassen/nach grösse des Dorffs / an ei-
nen ges

men gewahr samen Orth / in Vorrath haben / das
mit man sich / in fall der noth / derselben zuge-
brauchen / vnd grosser schaden vorken men er-
den möge / Welcher Pferdner als denn zum ersten
Wasser mit Schlessen bringen wird / sol für dem
andern einer besseren Verehrung gewertig sein.

XIIII.

Es sollen auch die Nachbarn gute achtung
geben / auff unbekandte Reutter vnd Fußknechte /
Dieselbigen nicht beherbergen / viel weniger gestat- Verdächtige
leuet nicht be-
herbergen.
ten / das erwan heimliche Knechte in den Dorff-
schafften bestellt werden / Vnd da sie derer ver-
merckten / sollen sie es also bald bey tag vnd nacht /
dem Bürgermeister oder den Dorffherren ver-
melden / bey ernster Straffe.

XV.

Da ein Nachbar vom andern / zu einm Zeu- Zeugen ge-
bühr.
gen / Kundtschafft / oder andern dingen gesubret
wird / sol derjenige / so ihn gebraucht (wo fern er
nicht aus Nachbarschafft vmb sonst thun wil) von
einer Meylen 18. Pfening / vnd jeden tag vor die
Zehrung auch so viel geben.

N

Die

Besichtig-
gung der
Feuerstedtē /
Bäckfen.
Nächelichs
backen.
Flachs ge-
fahr.

Die Feuerstedten / wie die gehalten / sollen auff
Walpurgis vnd Michaelis / Jährlichen durch
Richter vnd Schöpffen besichtiget / Die Backö-
fen den Gebäuden nicht zu nahendt gesetzt / vnd
sich ein jeder des Nachts vnd am Sonntag zu
backen enthalten / Insonderheit auch darauff flei-
sige achtung gegeben werden / das kein Flachs in
den Stuben / oder andern ungewarffamen vnd ge-
fährlichen örten gederret / vnd außgebrecht wer-
de / bey ernster Straffe.

Hülff / vnd
verrincken.

Richter vnd Schöpffen sollen vber^r keiners
Nachtbarn die Hülffe gehen lassen / noch denselben
verrincken / es sey nach oder außserhalb des Dorffs
gewonheit / sie haben es denn zuuorn befehl von
den Herren / bey Straff zwanzig Groschen.

Bier einlegē.

Bier borgē.

Item / Kein Nachbar / es sey zu Hochzeiten /
Kindtauffen / Kirnessen / oder sonsten / sol ohne
Vorwissen vnd Vergünstigung / Bier einlegen /
bey des Raths ernster Straffe / Vnd sol ein jeder
Dorff Schencke / keinem Nachbar mehr / denn
vnd

für fünf Groschen Bier borgen/oder anschneiden/
vnd lenger denn ein viertel Jahr anstehen lassen/
Dazu sol keiner / wider seine Gelegenheit / zum ge- ^{Zum Bier}
memen Bier / oder oberflüssigem Zechen genötiget ^{nichtnötigen.}
werden / bey Straff zwenzig Groschen.

XIX.

Ferner sol niemand's einigen Baum / auff sei-
nen Gütern / in Gärten / Wiesen / oder Feldern / er-
trage Frucht oder keine / ohne vorwissen der Her-
ren abhawen / bey straff zwanzig Groschen / Son- ^{Wilde}
dern viel mehr / nach gelegenheit seines Raumb's / ^{Stäm.}
Jährlichen zehen oder funffzehen Wilde Stäm se-
hen / vnd die Bäume / weiß von nöthen / im Herbst / ^{Raupen.}
vnd auff den Fruehing / raupen / bey Straff dem
Kathe fünf vnd der Gemeine zwey Groschen.

Baum nie
abhawen.

Wilde
Stäm.

Raupen.

XX.

Ein jeder Nachbar sol den Dorff Frieden
halten / Vnd einer den andern befrieden / wie es
breuchlich / vnd Dorffs gewonheit ist / bey des
Kaths ernstler Straffe.

Dorff Frie-
den.

XXI.

Auch sol ein jeder seine Graben an der Stras-
sen /

Dorff vnd
Feldgraben.

N ii

sen /

Wassersur-
che.

sen / deßgleichen die Feldtgraben / vnd Wassersur-
che / zu rechter zeit / wie es gebruechlich / heben /
ziehen / vnd dieselben halten / damit die Stra-
ßen nicht verderbet / auch den benachbarten kein
schaden zugesüget werde / bey Straff dem Rath 20.
vnd der Gemeine 4. Groschen.

XXII.

Markreine.

Es sollen auch Richter vnd Schöpffen dar-
auff sehen / das dem Rath / durch die Nachbarn /
oder die jenigen / so frembde Felder daran stossen /
haben / auch ihnen den Nachbarn selbst / vntereins-
ander nichts abgeplüget werde / vnd sonderlich auff
die Markreine / das die nicht geschmehlert werden //
mit fleiß acht haben / bey ernster Straffe.

XXIII.

Bereinung
der Nach-
barn.

Die ganze gemeine sol zum wenigsten des
Jahrs einmahl / die Bereinunge vnter sich selbst /
vnd den andern / ihren anstossenden Feldtnach-
barn / begehen / Vnd die Eltesten im Dorff sollen
es die jungen Nachbarn berichten / wie es dar-
umb gelegen / auff das / wenn künfftig Irrungen
fürfielen / sie Bericht thun köndten / Vnd da sie
Jahr

Jährlich auff solcher Besichtigung befinden / das dem Rath oder ihnen etwas erbogen würde / sollen sie es auff den Gerichtstagen rügen / oder sonst den verordneten Herren anzeigen / vnd vermelden.

XXIII.

Die Pferdner sollen jederzeit zum anspannen also gerüstet sein / damit den Herren ihre Dienste geleistet / vnd den Nachbarn ihre Arbeit bestellt werden / Vnd sollen aufferhalb ihrer Flure niemands pflügen / noch zu ackern andingen / es sey denn / das sie ihren Pfarherrn / vnd Nachbarn / den Hinderfassen / zuuor ihre Felder zubeschicken / abgedinget / Bey Straff dem Rath ein new Schock / vnd den Nachbarn 5. Groschen / So sollen auch hinwider die Hinderfassen / den Pferdner zu rechter zeit andingen / Sonderlich aber vor Eechtiness / damit sie sich nach der Arbeit zu richten haben.

Pferdner gerüstet.

Der Pferdner Zugesinge.

XXV.

Auff eine Hussenlandes sollen zehen par Tauben / vnd drüber nicht gehalten werden / bey straff dem Rath zehen Groschen / vnd den Nachbarn 5.

N. ij.

Gros.

Rückschure.

Groschen / Den Hauszgendossen aber Tauben zu halten gar verbotten sein / Dazu sol auch keiner keine Rückschur oder Rückbret an einigen Taubenschlag halten / noch dieselbigen Körnen / Bey Straff dem Rath zwanzig vnd der Gemeine fünf Groschen.

X X V I.

Unreine
Pferde vnd
Viehe zu
meiden.

Keudigte Pferde / Schaffe / oder ander der gleichen Viehe / sol niemandt halten / bey Straff dem Rath ein new Schock / vnd den Nachbarn fünf Groschen / Darumb sol zu vermeidung auffgesetzter Strassen / kein Mann sein new erkaufft Viehe vnter die Gemeine treiben / er hab es denn zuuorn / durch Richter vnd Schöpffen besichtigen lassen / damit kein unreine Viehe / eingesprenget werde / Bey Straff dem Rath ein new Schock / vnd den Nachbarn zwanzig Groschen.

X X V I I.

Unbeschieket
stück in ver-
schlossenen
Feldern.

Da ein Nachbar / in verschlossenen Feldern / ein Stück liegen lies / das er in der Sahnzeit / mit dem Pfluge / wegen der Messe / oder sonsten nicht beschicken köndte / sol er dasselbige anders nicht /
denn

Dann mit der Senken / oder Sichel gebrauchen /
vnd nicht die Kühe dahin treiben / bey Straff dem
Erbherrn zwanzig vnd den Nachbarn fünf Gros-
schen. Were es aber ein Pferdner / vnd lies es zur
Weyde / für seine Pferde liegen / dem sol seine Pfer-
de darauß zu hüten / nachgelassen sein.

XXVIII.

Schaffe / Gensse / oder ander Bihe / sol nie-
mandt gegen der Nacht austreiben / vnd hüten <sup>Schaffe/
Gensse/Pfer-
de vnd ander
Bihe Hut.</sup>
bey Straff dem Rath fünfzehn vnd den Nach-
barn fünf Groschen / Vnd die Gensse des Tages
allenthalben (wo nicht ein eigener Hirte darzu be-
stellet) nach der Reihe gehütet werden / Jedoch
mögen die Pferde / nach dem ausspannen / zwo Stun-
den nach der Sonnen vntergang / vnd drüber
nicht / ohne ihrer Nachbar schaden / an der Wey-
de gelassen / vnd gehütet werden / bey Straff
dem Rath zwanzig vnd der Gemeine fünf Gros-
schen.

XXIX.

Alle die ientigen / so ihr Bihe nicht einthun / <sup>Vmblauf-
send Bihe</sup>
wenn es von den Hirten kömpt / Sondern vielen
zu Schaden heraußen vmbblawffen lassen / sollen
dem

dem Rath verbüßen zehen vnnnd den Nachbarn
fünff Groschen.

X X X.

Brach/ der
Ertefft vnd
Weyde vn-
schädlich.

Vor Walpurgis sol keiner / an denen örten/
da ein Erbar Rath die Schafftriess hat / Bras-
chen / ohne der Herren vorwissen / Da aber dar-
umb angesucht / vnnnd es der Weyde halben vors
Biehe keine noth / sol ihnen nach gelegenheit etliche
Acker / nach anzahl ihrer Hussen / zu brachen er-
leubet werden / Sonsten haben die Dorffschaff-
ten / auch ihres eigenen Viehes halben / da keine
Schafftriess gehet / darauff zusehen / das es mit
den Brachen nicht vbermacht / dadurch ihnen die
Weyde enbogen werde/ bey Straff dem Rath 20.
vnd den Nachbarn fünff Groschen.

X X X I.

Eingewen-
de so schaden
bringt.

Wo die Felder zusammen stossen / da eingewen-
wende sein / sol man zu rechter zeit pflügen / vnnnd bes-
seen / Da aber nach Walpurgis vnnnd Michaelis/
einer dem andern / auff seinen beseeten Feldern /
mit dem einwenden schaden thun würde / sol er
daselbsten andern Samen einsprengen / mit einem
Rechen

Rechen überziehen / Vnnd wo er dessen in Wege-
rung dem Rath 15 vnd der Gemeine 5 Groschen
Straff verurtheilt haben.

XXXII.

Wo Pfandungen im Dorff oder Felde erge-
hen / sollen dieselben / von den gepfandten / nicht
über Nacht stehen bleiben / Sondern so oft das
Pfand übernächtigt wird / so oftte sol der Verbre-
cher / dem Rathe 5. vnd den Nachbarn 2. Gro-
schen büßen / Wird aber das Pfand zu rechter
zeit außgebüret / sol ein jeder vom Pfande ein
Groschen / vnd nicht mehr zu geben pflichtig sein /
Aber omb den Schaden vnd Freuel / sol man sich
mit den Gerichten / vnd deme / so schaden zugefügt /
sonderlichen vergleichen vnd abfinden / nach Er-
kenntnis der Gerichts Verordneten.

Pfandes
Gebühr.

Schaden vñ
Freuels Ab-
trag.

XXXIII.

Es sollen auch die Gemeinen / wo es für fließen
de Wasser hat / im Fischen die Ordnung halten /
wie ihnen dieselbe übergeben / vnd rechten Zeugn-
führen / Auch die Wochen nicht mehr denn zweene
tage / Dienstag vnd Frentag / fischen / bey vermen-
dung der darin verleitnen Peen vnd Straffen /

Fischordo-
nung.

D Den

Den Hauszgenössen aber / sol das Fischen vnd
Krebssen genßlichen verboten sein / bey straff des
wanders.

XXIII.

Flachs vnd
Hanff rösten.

Niemands sol in den Fließ vnd Fischwassern/
Bächen oder Lachen / Flachs vnd Hanff zu rösten
einlegen / bey harter Straff / Sondern an beque-
men örtern / da es ohne schaden geschehen kan / hiez
zu besondere Gruben gemacht werden.

XXXV.

Holz/Wie-
sen/Feldwe-
den.

Da auch jemandt / in des Raths Hölzern /
Wiesen / oder Feldern / Vntrew vnd Diebstal bes-
gehen / vnd solches den Wirten oder Nachbarn
wisslich / vnd nicht vermeldet wird / dieselben sollen
nicht weniger / als die Thäter selbst / mit ernst ge-
strafft werden.

XXXVI.

Alle rügware
Sachen zu
rügen.

Vnd dieweil auff den Gerichtstagen viele-
mals Rügen einbracht werden / die der Rüge nicht
werth / die nöthigen Sachen aber verschwiegen /
vnd untergedruckt bleiben / Derwegen / so sol ein
jeder Nachbar hiemit erinnert sein / das er bey sei-
nen Endesplichten rüge / alles / was rügwar ist /
als

als Gotteslesterung/ den Ungehorsam der Nach-
barn/ gegen die Obrigkeit vnd Gerichten / Den
Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern/ Mordt/
Aufscheidung / Zetergeschrey/ Schmebung/ Bes-
gelagerung / Heimlich auffhalten verdecktlicher Per-
sonen / Dieben / Raub / Falsch Gewicht/ Maß
vnd Ellen/ Vnd alles/ was Gottes / der Rechte
Gebot / dieser vnd vnserer gnedigsten Chur vnd
Landesfürsten / Landes Ordnung vnd Beschlus-
sen zu wider ist / bey ernster vnnachlässlicher
Straffe / Wie ihm denn auch ein Erbar Rath/
vorbenente Puncten/ vnd Artickel/ nach gele-
genheit/ so wol die Straff der Ver-
brechung/ zu mindern vnd meh-
ren/ vorbehalten
haben wil.

¶

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and color.





2/4 482/3

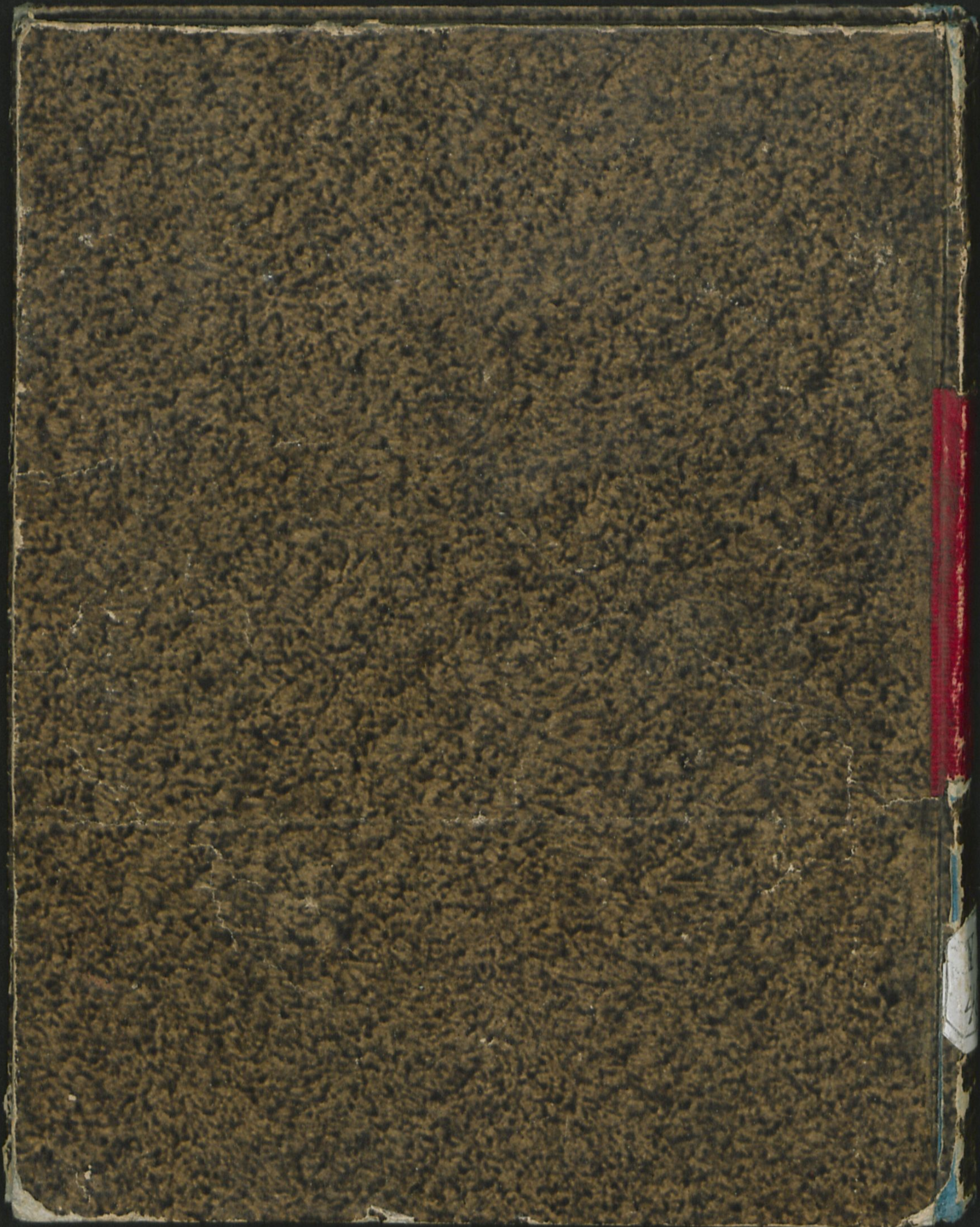
ULB Halle
003 899 330

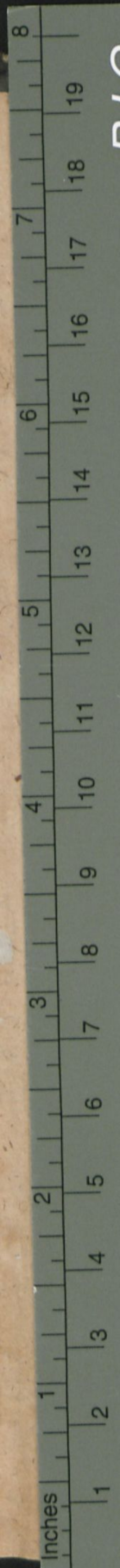
3



nc







B.I.G.

Farbkarte #13

Black, 3/Color, White, Magenta, Red, Yellow, Green, Cyan, Blue

II, 205^o

aths zu Leipzig/

Ueuerwerte Ord- Reformation:

Tracht und Kleidung.
Anstellung der Hochzeiten / Verlobnissen
in den städten sol gehalten werden.
in derschafft sachen belangende.
Ordnung.
Articul wegen der Dorffschafften.



nach Gedruckt.
in ingi Grossen Buchhändls
zu Leipzig.
Christi 1596.

